

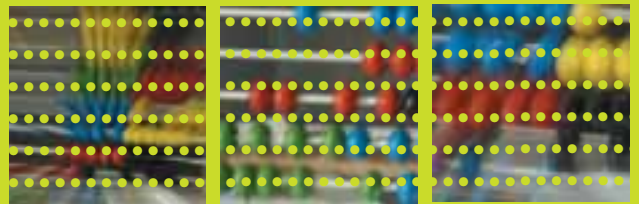
Wegleitung

Staats- und Gemeindesteuern

zur Steuererklärung

Direkte Bundessteuer

2005



Inhaltsverzeichnis

Zu Ihrer Information	Seite
- Verbindlichkeit der Wegleitung	3
- Allgemeine Hinweise	3
- Beginn und Ende der Steuerpflicht	4 - 5
- Veranlagungsverfahren	5
- Mitwirkungspflicht	5 - 6
- Ausfüllen der Steuererklärung	6 - 7
- Steuererklärung mit dem PC	7
Steuererklärung (Formular 1)	
- Einkünfte im In- und Ausland	8 - 12
- Abzüge und Einkommensberechnung	13 - 16
- Vermögen im In- und Ausland	17 - 18
- Schenkungen und erbrechtliche Vermögensanfälle	18
- Kapitalleistungen aus Vorsorge	19
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)	20 - 23
Schuldenverzeichnis und Berufsauslagen (Formular 4)	24 - 27
Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie freiwillige Zuwendungen (Formular 5)	28 - 29
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Formular 6)	30
Angaben bei Liegenschaftenbesitz (Formular 7)	31 - 34
Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern	35 - 38
Berechnung der direkten Bundessteuer	39 - 40

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Revision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern ist per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt worden. Für Alleinstehende und Verheiratete gilt ab der Steuerperiode 2005 der gleiche Steuertarif. Bei gemeinsam besteuerten Ehegatten erfolgt dabei die Steuersatzbestimmung mittels Teilsplitting (Divisor 1.9). Der neue Steuertarif bewirkt eine Freistellung des Existenzminimums sowie eine Streckung des Tarifs im unteren und oberen Einkommensbereich. Gleichzeitig sind bei den Sozialabzügen einige Änderungen erfolgt. Die mit der Steuergesetzrevision erfolgten Änderungen sind in der vorliegenden Wegleitung berücksichtigt. Wir bitten Sie, diese beim Ausfüllen der Steuererklärung zu beachten.

Alle Änderungen, Ergänzungen und zusätzlichen Informationen im Vergleich zur letzten Wegleitung sind in der vorliegenden Wegleitung gelb markiert.

Eine richtig und vollständig ausgefüllte Steuererklärung ermöglicht uns eine rationelle Verarbeitung und eine Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens. Zur Erreichung dieses Ziels sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Wegleitung das Ausfüllen der Steuererklärung zu erleichtern. Sollten Sie dennoch weitere Fragen haben, so sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne bereit, Ihnen diese mündlich oder schriftlich zu beantworten.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse
Kantonale Steuerverwaltung

**Änderungen zur
Wegleitung 2004**

Zu Ihrer Information

Verbindlichkeit der Wegleitung

Diese Wegleitung ersetzt weder das Steuergesetz noch die Weisungen der Steuerbehörde. Sie stellt nur eine Zusammenfassung dar, welche in gekürzter Form über die steuerbaren Einkünfte, die möglichen Abzüge vom Einkommen und das steuerbare Vermögen Auskunft gibt. Eine umfassende Auskunft über alle steuerlichen Fragen ist in dieser Form nicht möglich.

**Vorbehalt
zur Wegleitung**

Wenn Sie Antworten zu speziellen, in der Wegleitung nicht aufgeführten Sachverhalten suchen, finden Sie dazu ausführliche Beschreibungen in der Steuerpraxis auf der Homepage der Steuerverwaltung unter www.tg.ch/steuern. Die Thurgauer Steuerpraxis enthält sämtliche Weisungen der Steuerverwaltung zum Steuergesetz. Mit der Veröffentlichung ist die Verwaltungspraxis transparenter geworden und die Entscheide für Sie nachvollziehbar.

**Steuerpraxis im
Internet**

Allgemeine Hinweise

Für Kanton, Gemeinden und Bund gilt das System der Gegenwartsbesteuerung. Die Steuern auf Einkommen und Vermögen 2005 werden somit aufgrund des Einkommens 2005 bzw. des Vermögens per 31. Dezember 2005 (allenfalls am Ende der Steuerpflicht) bemessen. Steuerveranlagungen nach diesem System können zwangsläufig erst nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung der Steuerpflicht endgültig vorgenommen werden. Erst dann sind alle notwendigen Einkommens- und Vermögensbestandteile bekannt.

Gegenwartsbemessung

In diesem Jahr ist die **Steuererklärung 2005** samt Hilfsblättern auszufüllen und bis zum aufgedruckten Datum einzureichen. In der Steuererklärung 2005 ist das Einkommen des Jahres 2005 und das Vermögen per 31. Dezember 2005 oder am Ende der Steuerpflicht zu deklarieren. Gestützt auf diese Steuererklärung wird die Steuerperiode 2005 definitiv veranlagt und die provisorische Steuerrechnung ersetzt.

Deklaration 2005

Bei der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung sind jeweils die Verhältnisse am **Ende der Steuerperiode** bzw. am **Ende der Steuerpflicht** massgebend. Die Angaben zu den Personalien, Berufs- und Familienverhältnissen auf Seite 1 der Steuererklärung (Formular 1) haben sich daher auf diese Stichtage zu beziehen.

Stichtagsprinzip

Eine Steuererklärung 2005 erhalten alle Steuerpflichtige, welche am 31. Dezember 2005 ihren Wohnsitz im Kanton Thurgau haben, infolge Aufenthalt unbeschränkt oder infolge wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton beschränkt steuerpflichtig sind. Eine Steuererklärung 2005 wird auch Steuerpflichtigen zugestellt, die ihre Steuerpflicht im Jahre 2005 beenden. Dies trifft zum einen auf Steuerpflichtige zu, die ins Ausland wegziehen. Verstirbt zum andern ein Steuerpflichtiger im Jahre 2005, erhalten seine Erben eine Steuererklärung 2005 zugestellt.

**Wer erhält eine
Steuererklärung?**

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, die im Kanton Thurgau aufgrund von Liegenschaftsbesitz oder Geschäftsort steuerpflichtig sind, können eine Kopie der im Wohnsitzkanton eingereichten Steuererklärung für das Jahr 2005 samt den Hilfsformularen einreichen. Reichen Sie aber in jedem Falle das unterzeichnete amtliche Original-Steuererklärungsformular 1 des Kantons Thurgau wieder ein.

**Steuererklärung bei
wirtschaftlicher
Zugehörigkeit**

Nutzniessungsrechte an Vermögenswerten und die daraus fliessenden Erträge unterliegen beim Nutzniesser der Einkommens- und Vermögenssteuer.

**Nutzniessungs-
vermögen**

Ehegatten in ungetrennter Ehe werden für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen gemeinsam besteuert. Sie üben die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus und haben beide die Steuererklärung persönlich zu unterschreiben. Massgebend sind auch hier die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht.

**Ehegatten, Heirat,
Scheidung, Trennung**

- Bei **Heirat im Jahr 2005** werden die Ehegatten für die gesamte Steuerperiode gemeinsam und unter Anwendung des Teilsplittings besteuert.
- Bei **Scheidung**, gerichtlicher oder tatsächlicher **Trennung im Jahr 2005** erfolgt für die gesamte Steuerperiode eine getrennte Besteuerung ohne Anwendung des Teilsplittings.

Die **Vertretung der Steuerpflichtigen** im Veranlagungsverfahren ist zulässig. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Das entsprechende Vollmachtsformular (Formular 10) finden Sie in den Steuererklärungsunterlagen.

Vertretung

Liegt eine gültige Vollmacht vor, wird die Korrespondenz und namentlich die Steuerveranlagung dem Vertreter zugestellt. Die Vertretungsvollmacht gilt bis auf Widerruf.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Mündigkeit

Mit der Mündigkeit beginnt auch die selbständige Deklarationspflicht und zwar für das ganze Jahr, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird. **Personen mit Jahrgang 1987 sind für die Steuerperiode 2005 somit erstmals selbständig deklarationspflichtig.**

Zuzug in den Kanton Thurgau

Zuzüger aus einem anderen Kanton sind für die ganze Steuerperiode sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer im Kanton Thurgau steuerpflichtig. In der Steuererklärung ist somit das gesamte im Jahre 2005 erzielte Einkommen zu deklarieren.

Zuzug aus Ausland

Bei **Zuzug aus dem Ausland** beginnt die Steuerpflicht bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer mit dem Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2005 ist nur das ab dem Zuzugsdatum erzielte Einkommen zu deklarieren.

Wegzug aus dem Kanton Thurgau

Bei **Wegzug in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht** im Kanton Thurgau am Ende der vorangegangenen Steuerperiode. Die direkte Bundessteuer für die laufende Steuerperiode veranlagt der Kanton am neuen Wohnort.

Wegzug ins Ausland

Bei **Wegzug ins Ausland** endet die Steuerpflicht mit dem Datum des Wegzugs. Die Steuerpflichtigen müssen in solchen Fällen die Steuererklärung 2005 ausfüllen. Dabei ist das Einkommen bis zum Wegzug zu deklarieren. Das Vermögen ist mit dem Stand per Datum des Wegzugs anzugeben.

Wechsel Quellenbesteuerung/ordentliche Veranlagung

Bei einem **Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung** (oder umgekehrt) entsteht beim ausländischen Arbeitnehmer eine **unterjährige Steuerpflicht**:

- Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfenen ausländische Arbeitnehmer ab dem Folgemonat der ordentlichen Veranlagung.
- Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehepartner, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab dem Folgemonat wieder der Besteuerung an der Quelle.

Die Steuerpflichtigen haben das Einkommen für den Zeitraum zu deklarieren, in dem sie der ordentlichen Veranlagung unterliegen. Die regelmässig fliessenden Einkünfte werden zur Ermittlung des Steuersatzes auf 1 Jahr hochgerechnet (vgl. Abschnitt „Satzbestimmung“ auf dieser Seite unten).

Tod eines Ehegatten

Beim **Tod eines Ehegatten** entstehen **zwei unterjährige Steuerpflichten**. Bis zum Tode unterliegen die Ehegatten der gemeinsamen Veranlagung. **Dabei erfolgt die Besteuerung unter Berücksichtigung des Teilsplitting-Divisors von 1.9.** Nachher tritt der **überlebende Ehegatte** neu in die Steuerpflicht ein und wird zum normalen Tarif (**ohne Teilsplitting**) besteuert. In zwei verschiedenen Steuererklärungen hat der überlebende Ehegatte das Einkommen anzugeben, wie es in den beiden Zeitabschnitten tatsächlich zugeflossen ist. Für beide unterjährigen Steuerperioden erfolgt eine Satzbestimmung auf 1 Jahr (vgl. Abschnitt „Satzbestimmung“ auf dieser Seite unten).

Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken im Kanton besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn diese im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Fall wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit gewichtet.

Unterjährige Steuerpflicht

Bei **unterjähriger Steuerpflicht** im Jahre 2005 ist auf Seite 1 unten der Steuererklärung die Dauer der Steuerpflicht von / bis einzutragen. Anhand der Dauer der Steuerpflicht können Sie beispielsweise die Sozialabzüge berechnen. Im Kanton Thurgau bestehen folgende Fälle von unterjähriger Steuerpflicht:

- Zuzug aus / Wegzug ins Ausland
- Tod des Steuerpflichtigen, bzw. des Ehegatten
- Wechsel Quellenbesteuerung / ordentliche Veranlagung (oder umgekehrt).

Satzbestimmung

Bei **unterjähriger Steuerpflicht** werden die regelmässig fliessenden Einkünfte für die Bestimmung des massgeblichen **Steuersatzes** von Amtes wegen auf zwölf Monate umgerechnet. Damit wird gewährleistet, dass Steuerpflichtige, die nicht während der gesamten Steuerperiode der Steuerpflicht im Kanton unterliegen, zum gleichen Satz besteuert werden, wie wenn sie während der ganzen Periode steuerpflichtig wären.

Regelmässig fliessende Einkünfte wie das laufende Erwerbseinkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, damit zusammenhängende Ersatzeinkünfte, in regelmässigen Abständen fliessende Renten aller Art oder der Liegenschaftsertrag aus Vermietung oder Eigennutzung werden für die Ermittlung des Steuersatzes auf zwölf Monate umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der Steuerpflicht.

Nicht regelmässig, d.h. während der Steuerperiode nur einmal **fliessende Einkünfte** wie Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Treueprämien, Jahresgratifikationen, Dividenden, Liquidationsgewinne, Jahrescoupons von Obligationen und Jahreszinsen aus Sparguthaben werden dagegen nicht umgerechnet.

Beispiel unterjährige Steuerpflicht: Zuzug per 1. Mai 2005 (aus dem Ausland) und Aufnahme der unselbständigen Erwerbstätigkeit am 1. Juni 2005:

	steuerbar	satzbestimmend (berechnet durch Steuerverwaltung)
1) Lohn 1.6. - 31.12.2005	26 600	39 900
2) Wertschriftenertrag (fällig am 28.2.2005)	–	–
3) Wertschriftenertrag (fällig am 30.9.2005)	300	300
3) Bonus Dezember 2005	<u>1 000</u>	<u>1 000</u>
Einkommen	<u>27 900</u>	<u>41 200</u>

- 1) Das nach dem Zuzug und damit während acht Monaten erzielte Erwerbseinkommen stellt regelmässig fliessendes Einkommen dar und wird für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet (Fr. 26 600 : 8 x 12).
- 2) Der am 28.2. fällige Wertschriftenertrag wurde nicht während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton erzielt und wird daher nicht berücksichtigt.
- 3) Der am 30.9. fällige Wertschriftenertrag und der im Dezember ausbezahlte einmalige Bonus fallen unter die hiesige Steuerpflicht, wären bei ganzjähriger Steuerpflicht aber nicht höher ausgefallen. Deshalb werden sie für die Satzbestimmung nicht umgerechnet, sondern wie effektiv zugeflossen berücksichtigt.

Beispiel unterjährige Steuerpflicht

Erläuterung zu Beispiel

Veranlagungsverfahren

Das **Veranlagungsverfahren** und das **Steuerbezugsverfahren** werden **getrennt** durchgeführt. Der **Veranlagungsentscheid** wird Ihnen unter Angabe von Einspruchsmöglichkeit und Rechtsmittel schriftlich eröffnet. Er enthält das **steuerbare Einkommen und Vermögen**.

Gegen den Veranlagungsentscheid können Sie **innert 30 Tagen** nach Zustellung bei der zuständigen Behörde schriftlich **Einsprache** erheben. Das Einspracheverfahren ist in der Regel mündlich und kostenlos. Sie oder die Veranlagungsbehörde können die schriftliche Durchführung beantragen. Die Behörde kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen. Der Einspracheentscheid wird Ihnen schriftlich mitgeteilt und enthält eine kurze Begründung.

Nach Rechtskraft der **Veranlagung** erhalten Sie die Schlussrechnung zugestellt. Gegen die Schlussrechnung können Sie **innert 30 Tagen** nach der Zustellung bei der zuständigen Behörde schriftlich **Einsprache** erheben. Bitte beachten Sie, dass eine Einsprache **gegen die** in der Steueranlagung **festgelegten Steuerfaktoren** (steuerbares Einkommen und Vermögen) **zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich** ist, da diese bereits vor Zustellung der Schlussrechnung rechtskräftig wurden. Die Einsprache kann nur noch gegen einen falsch berechneten Steuerbetrag (z.B. infolge Anwendung eines falschen Steuerfusses) erfolgen.

Trennung Veranlagungs- und Bezugsverfahren

Einsprache gegen Veranlagungsentscheid

Schlussrechnung

Mitwirkungspflicht

Die Steuererklärung und das Wertschriftenverzeichnis sind zu unterzeichnen. Ehegatten in ungetrennter Ehe haben beide die Steuererklärung zu unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die Steuererklärung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt worden ist.

Die ausgefüllte Steuererklärung und die Hilfsblätter sind bis zum **31. Mai 2006** bzw. bei unterjährigen Steuerpflichtigen bis zum vorgedruckten Datum dem Gemeindesteueramts der Wohngemeinde oder - bei ausserkantonalen Steuerpflichtigen - der Liegenschaftsgemeinde bzw. der Betriebsstättengemeinde frankiert einzureichen.

Unterschrift

Einreichfrist

Fristverlängerung

Können Sie die angesetzte Einreichungsfrist nicht einhalten, stellen Sie beim zuständigen Gemeindesteuernamt rechtzeitig schriftlich ein begründetes Gesuch um Fristverlängerung.

Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen im Veranlagungsverfahren eine ausgeprägte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen vor. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

- die fristgerechte Einreichung einer korrekt und vollständig ausgefüllten Steuererklärung samt den erforderlichen Beilagen;
- die Einreichung von zusätzlichen Unterlagen und Beweismitteln auf Grund einer entsprechenden Aufforderung der Steuerbehörden.

Nichteinreichung der Steuererklärung/ Ermessensentscheid

Wer trotz Mahnung die Steuererklärung oder verlangte Beilagen innert angesetzter Frist **nicht einreicht, wird nach pflichtgemässen Ermessen veranlagt und mit Busse bestraft**. Eine **Ermessenstaxation** bewirkt, dass eine allfällige Einsprache nur mit der Begründung erhoben werden kann, die Ermessenseinschätzung sei offensichtlich unrichtig. Der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit hat dabei der/die Steuerpflichtige zu erbringen, und zwar innerhalb der Einsprachefrist. Gleichzeitig sind die Steuererklärung sowie die dazugehörigen Beilagen vollständig einzureichen. Nach unbenütztem Ablauf dieser gesetzlichen Frist kann dieser Nachweis nicht mehr erbracht werden.

Fehlende oder unrichtige Angaben

Werden Sie aufgrund fehlender oder unrichtiger Angaben **zu niedrig** eingeschätzt, muss ein **Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren** eingeleitet werden.

Ausfüllen der Steuererklärung

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern. Die Steuerverwaltung ist Ihnen dankbar, wenn Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung die für Sie in Betracht kommenden Abschnitte dieser Wegleitung beachten und die Steuererklärung sorgfältig und vollständig ausfüllen. Sie ersparen sich damit Umtriebe durch Rückfragen und tragen so zu einer Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens bei. Um eine möglichst rationelle Verarbeitung zu erreichen, bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten:

Benötigte Unterlagen

Zweckmässig ist es, wenn Sie sich vorweg die **Unterlagen beschaffen**, welche Sie für die Erstellung der Steuererklärung benötigen. Es handelt sich vor allem um:

- Lohnausweis/e des oder der Arbeitgeber (auch bei Nebenbeschäftigungen);
- Rentenausweise oder Postabschnitte über Renten;
- Zins- und Kapitalbescheinigungen von Bank- und Postkonto, aus denen die Bruttozinsen, die abgezogene Verrechnungssteuer und der Kontostand ersichtlich sind;
- Gutschriftsanzeigen von Banken über die Erträge von Wertpapieren;
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken;
- Belege über Schulden und Schuldzinsen und Rechnungen des Liegenschaftenunterhalts;
- Bescheinigungen über Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule und Säule 3a);
- Belege über Auslagen für Pflegebedürftigkeit, Krankheit, Leistungsabrechnungen der Krankenkasse, freiwillige Zuwendungen oder Weiterbildungskosten, usw.;
- Unterlagen über in- und ausländische Lotterie-, Lotto- und Totogewinne;
- Jahresrechnung und Bilanz bei selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Bescheinigungen der Rückkaufswerte Ihrer Lebensversicherungen per 31.12.2005.

Hilfsblätter

Liegen die Unterlagen bereit, empfiehlt es sich, zunächst die **Hilfsblätter** zur Steuererklärung **auszufüllen** und erst danach deren Ergebnisse in die Steuererklärung zu übertragen.

Die Hilfsblätter sind **nummeriert**. Diejenigen, die der Steuererklärung in Form eines **Sets** beigelegt sind, tragen die folgenden Nummern:

- Formular 3 Lohnausweis;
- Formular 4 Schuldenverzeichnis und Berufsauslagen;
- Formular 5 Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie Freiwillige Zuwendungen;
- **Formular 6 Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**
- Formular 7 Hilfsblatt bei Liegenschaftenbesitz;
- Formular 8 Unterhalts- und Betriebskosten für Liegenschaften;

Bei Bedarf können Sie die einzelnen Formulare vom Set abreißen.

Zudem ist der Steuererklärung eine Vertretungsvollmacht (Formular 10) beigelegt. Sofern die Ihnen zugestellten Formulare nicht zutreffend oder unvollständig sind, wenden Sie sich bitte an das Steueramt Ihrer Gemeinde. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Gemeindesteuernamt oder die Kantonale Steuerverwaltung gerne zur Verfügung.

Sofern nicht bereits vorgedruckt, versehen Sie alle Formulare und Beilagen mit Ihrem Namen und Ihrer Register-Nummer. Diese finden Sie auf der ersten Seite der Steuererklärung oberhalb des Adressfeldes.

Bei Auswahlfeldern ist die zutreffende Angabe anzukreuzen .

Zahlen sind eingemittelt und freistehend in die hellen Zahlenfelder einzutragen. Das Verbinden oder Überschneiden von Ziffern ist unbedingt zu vermeiden.

Verwenden Sie einen blauen oder schwarzen Kugelschreiber oder Filzstift.

Setzen Sie die Beträge auf den Formularen nur in ganzen Franken ein. Lediglich in der Kolonne ganz rechts auf Seite A des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses (Formular 2) müssen Sie den genauen Betrag mit Franken und Rappen eintragen.

Stellen Sie die unterzeichnete Steuererklärung und die ausgefüllten Hilfsblätter sowie alle notwendigen Belege im beiliegenden Rückantwortcouvert (Ortsname eintragen) dem zuständigen Gemeindesteuernamt fristgerecht und frankiert zu.

Steuererklärung mit dem PC

Die Kantonale Steuerverwaltung bietet zum Ausfüllen der Steuererklärung 2005 wiederum das **PC-Programm „Fisc2005“** für die Betriebssysteme Windows, Linux und Mac an. Bei der Kantonalen Steuerverwaltung in Frauenfeld oder bei den Gemeindesteuernämtern können Sie die CD-Rom unentgeltlich beziehen. Daneben können Sie Fisc2005 auch auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung unter der Internet-Adresse www.tg.ch/steuern herunterladen.

Für die rationelle Bearbeitung der Steuerklärungen bitten wir Sie, die nachfolgend aufgeführten Anforderungen zu beachten:

- die PC-Steuerformulare müssen identisch mit den Originalformularen sein; die A3-Bögen (Steuererklärung, Wertschriftenverzeichnis) können in einzelne A4-Blätter aufgeteilt werden; nicht notwendig ist ein rückseitiges Bedrucken;
- heften Sie in A4-Blätter aufgeteilte Formulare zusammen (mit Bostitch). Dies gilt auch für zweiseitige Formulare, welche auf zwei Einzelblättern bedruckt werden;
- versehen Sie sämtliche Ausdrücke zur Identifikation mit der Reg-Nr. Die Nummer befindet sich auf Seite 1 der vom Steueramt zugestellten Steuererklärung;
- datieren und unterschreiben Sie die Steuererklärung und das Wertschriftenverzeichnis an den dafür vorgesehenen Stellen;
- erstellen Sie die Steuererklärung mit dem Steuerklärungsprogramm Fisc2005, umfasst das Hauptformular fünf Seiten. Das Feld für die Unterschrift befindet sich zusammen mit dem Barcode auf der 5. Seite. Die 5. Seite ist zwingend unterschrieben einzureichen. **Ebenfalls einzureichen sind allfällig weitere Beiblätter mit Barcodeaufdruck.**

Der Barcode dient dazu, die Daten Ihrer Steuererklärung automatisiert zu erfassen und damit die Durchlaufzeiten Ihrer Steuererklärung und die Rückerstattung Ihres Verrechnungssteuerguthabens zu verkürzen. Er ist die Verbindung vom kostenlosen „amtlichen“ Steuerklärungsprogramm Fisc und dem Veranlagungsprogramm EVA des Kantons Thurgau zu einem Gesamtsystem. Die Sicherheit Ihrer Daten und der Datenschutz sind voll gewährleistet. Auf dem Barcode befinden sich ausschliesslich jene Daten, die Sie im Steuerklärungsprogramm Fisc2005 erfasst haben.

Wenn Sie die Steuererklärung mit dem PC ausfüllen, beachten Sie bitte, dass Sie das amtliche **Original-Steuerklärungsformular 1 ebenfalls** wieder **einreichen** müssen. Das Ausfüllen und Unterschreiben des Originalformulars ist in diesem Fall aber nicht notwendig, da es uns lediglich zur Eingangserfassung und als Aktenhülle dient.

Entsprechen die eingereichten PC-Formulare nicht den genannten Anforderungen, werden die Gemeindesteuernämter diese Formulare zurückweisen. Sie werden gleichzeitig aufgefordert, ausgefüllte amtliche Originalformulare oder PC-Formulare einzureichen, die den genannten Anforderungen genügen.

Identifikation

Auswahlfelder

Zahlenfelder

Schriftfarbe

Deklaration Beträge

Zustellung an
Gemeindesteuernamt

Bezug Fisc2005
Internet-Download

Hinweise

Barcode

Einreichung des
Originalformulars

Formvorschriften

Formular 1 Steuererklärung

Formularversand

Erstellen Sie Ihre Steuererklärung mit dem Steuerklärungsprogramm Fisc, oder lassen Sie diese von einer Treuhandfirma mit einer Steuerklärungssoftware ausfüllen, benötigen Sie, mit Ausnahme des Originalformulars 1, die weiteren durch uns zugestellten Originalformulare nicht (vgl. Wegleitung Seite 7). Damit Sie nur die von Ihnen benötigten Unterlagen erhalten, können Sie auf der 1. Seite der Steuererklärung im linken Teil neben dem Adressfeld die folgenden Versandinstruktionen ankreuzen:

- wie bisher (Kreuzen Sie dieses Feld nur an, wenn Sie im Vergleich zum Vorjahr noch in der gleichen Gemeinde wohnen und gleich bleibende Versandinstruktionen wünschen).
- Steuererklärung, Wegleitung und Fisc-CD (Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie die Steuererklärung neu selber mit dem Steuerklärungsprogramm Fisc erstellen).
- Steuererklärung und Wegleitung (Kreuzen Sie diese Option an, wenn Sie die Steuererklärung neu von einer Treuhandfirma mit Steuerklärungssoftware erstellen lassen).
- Steuererklärung mit allen üblichen Formularen (Kreuzen Sie diese Option an, wenn Sie neu wieder einen vollständigen Formularsatz erhalten wollen).

In der folgenden Steuerperiode erhalten Sie die von Ihnen benötigten Unterlagen für die Steuererklärung gemäss den angekreuzten Versandinstruktionen.

Personalien, Berufs-/ Familienverhältnisse

Füllen Sie bitte auch die erste Seite sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren richtig durchgeführt werden kann.

Randziffern

Die Randziffern bei den nachstehenden Erläuterungen entsprechen jeweils den Ziffern in der Steuererklärung.

Einkünfte im In- und Ausland

Seite 2

Grundsatz

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen **in- und ausländischen Einkünfte** aus Erwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiteren Einkommensquellen.

Unmündige Kinder

Unmündige Kinder haben ihr Erwerbseinkommen wie den Lehrlingslohn oder das an dessen Stelle tretende Ersatzeinkommen (z.B. SUVA-Renten, Invalidenrenten, Taggelder aus Versicherungen) selbst zu versteuern. Ihr übriges Einkommen und ihr Vermögen werden hingegen bis vor Beginn der Steuerperiode, in der die Kinder mündig werden, den Eltern zugerechnet. Somit werden Steuerpflichtige für ihr **gesamtes Einkommen und Vermögen** erstmals in dem Jahr selbstständig und für das ganze Jahr veranlagt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Bemessungsperiode

Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens **wird das im Jahr 2005** (Bemessungsperiode) **effektiv erzielte Einkommen** herangezogen. Bei **unterjähriger Steuerpflicht** (Zuzug aus Ausland / Wegzug ins Ausland / Tod / Wechsel Quellensteuerpflicht zur ordentlichen Veranlagung und umgekehrt) ist nur das während der Dauer der Steuerpflicht erzielte Einkommen zu deklarieren (weitere Erklärungen siehe Wegleitung ab Seite 4). Die für die Satzbestimmung massgebende Umrechnung des Einkommens erfolgt durch die Steuerverwaltung.

Ziffer 1

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Ziffer 1.1

*Einkünfte aus Haupt-
erwerbstätigkeit*

Als Einkommen aus **unselbständiger Haupterwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen zu versteuern ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und die Form der Ausrichtung. Steuerbar sind insbesondere auch Pauschalspesenvergütungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen sowie Naturalbezüge und vom Arbeitgeber direkt bezahlte Beiträge an Lebenshaltungskosten.

Nettolohn II

In die Steuererklärung ist der **Nettolohn II** gemäss Lohnausweis einzusetzen. Zum steuerbaren Erwerbseinkommen gehören insbesondere auch sämtliche Entschädigungen und Zulagen, wie beispielsweise Entgelt für Überzeit-, Schicht- und Sonntagsarbeit, Teuerungs-, Ferien- und Kinderzulagen, Dienstaltersgeschenke, Jubiläumsgewährungen usw. Ferner sind Trinkgelder steuerbar, auch wenn sie nicht im Lohnausweis aufgeführt sind.

Naturalbezüge

Naturalbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, den Sie dafür auszulegen hätten. Beim Personal in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Berufen beträgt der Wert für volle Verpflegung und Unterkunft in der Regel Fr. 10 800 im Jahr.

Kommt der Arbeitgeber auch für Kleider, Wäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, werden zusätzlich Fr. 1 080 im Jahr angerechnet. Wurde nicht die volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, werden für das Morgenessen 15 %, das Mittagessen 30 %, das Abendessen 25 % und die Unterkunft 30 % dieser Ansätze angerechnet (vgl. im Übrigen die Ausführungen auf der Rückseite des kantonalen Lohnausweisformulars, Formular 3).

Anzugeben ist sämtliches Einkommen aus einer unselbständigen **Nebenerwerbstätigkeit**. Darunter fallen beispielsweise Vergütungen für Tätigkeit in Behörden, für wissenschaftliche, journalistische, literarische, künstlerische oder sportliche Tätigkeit, handwerkliche Arbeiten, Leitung von Vereinen, Hauswarts- und Reinigungsarbeiten. Bestand die Arbeitsentschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (Hauptfall: Liegenschaftsverwalter oder Hauswart), ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren. Auch zu deklarieren sind aus Nebenbeschäftigungen fließende Entschädigungen für Dienstleistungen jeder Art, Trink-, Sitzungs- und Taggelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen und dergleichen.

Es empfiehlt sich, die Nebeneinkünfte auf einem Beiblatt mit den Bruttoeinkünften separat anzugeben und dort auch die nachgewiesenen, damit zusammenhängenden Unkosten geltend zu machen. In die Steuererklärung ist dann nur das Nettoeinkommen aus Nebenerwerb einzusetzen.

Von Ihrem Arbeitgeber erhaltene Pauschalspesen für die Haupt- und/oder Nebenerwerbstätigkeit tragen Sie bitte in die entsprechenden Felder der Vospalten zu den Ziffern 1.1 und 1.2 ein.

Ziffer 1.2

Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit

Pauschalspesen

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Ziffer 2

Steuerpflichtige, die eine **selbständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie, in einem freien Beruf, in Land- oder Forstwirtschaft ausüben**, haben **Urkunden** und andere **Belege**, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen (Verträge aller Art, wichtige Korrespondenz, Einkaufsfakturen, Doppel ausgestellter Rechnungen, Bankauszüge, Postcheckbelege, Quittungen aller Art, Kassastreifen usw.), während zehn Jahren, bei hängigen Verfahren während weiterer fünf Jahre aufzubewahren (Aufbewahrungspflicht). Ferner sind die **Einnahmen** und **Ausgaben**, das **Vermögen** und die **Schulden** sowie die **Privatentnahmen** und **Privateinlagen vollständig aufzuzeichnen** (Aufzeichnungspflicht).

Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht

Die Mindestanforderungen an diese Aufzeichnungen sind: Lückenlose und fortlaufende, regelmässig abgeschlossene Aufschriebe über Einnahmen und Ausgaben (Kassa- und Postcheckbuch); vollständige Aufstellungen über Warenvorräte (Inventare), Geschäftseinrichtungen, ausstehende Kundenguthaben (Debitoren), sonstige Guthaben (Bank, Postcheck usw.) und sämtliche Schulden auf Ende jedes Geschäftsjahres.

Mindestanforderungen

Nähere Angaben zu diesen Mindestanforderungen können Sie dem Merkblatt betreffend Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht vom Januar 1980 entnehmen. Dieses können Sie bei Bedarf bei der Kantonalen Steuerverwaltung beziehen. Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemäss Geschäftsbücher führt (doppelte Buchhaltung), erfüllt damit die steuerrechtliche Aufzeichnungspflicht ohne weiteres.

Führen Sie eine Buchhaltung, haben Sie mit der Steuererklärung die unterzeichneten Bilanzen und Erfolgsrechnungen des im Jahre 2005 abgeschlossenen Geschäftsjahrs bzw. der im Jahre 2005 abgeschlossenen Geschäftsjahre einzureichen. Selbständigerwerbende haben den besonderen Fragebogen für Selbständigerwerbende (Formular 14) sowie das Hilfsblatt über Abschreibungen und Rückstellungen (Formular 15) auszufüllen. Für Landwirte wird auf den Fragebogen für Landwirte (Formular 18) und die Wegleitung zum Fragebogen (Formular 18a) verwiesen (bei kleineren Betrieben sind die Formulare 19 und 19a massgebend).

Ziffer 2.1

Einkünfte aus Haupterwerbstätigkeit

Zum selbständigen Erwerbseinkommen gehören auch Naturalbezüge jeder Art aus dem eigenen Geschäft, d.h. der Wert der Waren und Erzeugnisse, die Sie aus dem eigenen Geschäft bezogen haben, und der Mietwert der selbstbenützten Wohnung im eigenen Geschäftshaus.

Naturalbezüge

Deklarieren Sie das Einkommen nach Abzug der geschäftsmässig begründeten Gewinnungskosten. Zu diesen gehören insbesondere:

Gewinnungskosten

- Aufwendungen, welche zur Erzielung des Umsatzes gemacht werden, wie Löhne, Ausgaben für die Beschaffung von Rohmaterial, Kosten für den Unterhalt des Betriebsinventars. Es sind nur Löhne desjenigen Personals abzugsfähig, das unmittelbar im Geschäftsbetrieb mitarbeitet. Löhne für Hausdienstpersonal können auch dann nicht abgezogen werden, wenn die Anstellung wegen der Mitarbeit der Ehefrau im Betrieb notwendig wird;
- Zinsen auf Geschäftsschulden;
- Beiträge an AHV/IV/EO/ALV, nicht aber die Beiträge für privates Dienstpersonal;
- Miet- und Pachtzinsen (nur für Geschäftsräume);

- verbuchte Geschäftsverluste;
- Zuwendungen des Arbeitgebers an Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule) zugunsten des eigenen Personals, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Beiträge des Selbständigerwerbenden für seine eigene berufliche Vorsorge dürfen nur im Ausmass des «Arbeitgeberanteils» abgezogen werden, also desjenigen Anteils, den der Arbeitgeber üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil an den Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) dürfen nicht vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2, sondern ausschliesslich in Ziffer 13 bzw. 15.3 der Steuererklärung abgezogen werden;
- Prämien für die Berufsunfallversicherung des Geschäftsinhabers in dem Umfang, als sie für die Versicherung gleichartiger Berufsrisiken des Arbeitnehmers geleistet werden müssen;
- **Prämien für die Krankentaggeldversicherung (sofern nicht übersetzt);**
- geschäftsmässig begründete Abschreibungen und Rückstellungen; massgebend ist das Merkblatt A 1995 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe. Das Merkblatt können Sie unentgeltlich bei der Kantonalen Steuerverwaltung beziehen. Abschreibungen und Rückstellungen können Sie nur auf Bestandteilen des Geschäftsvermögens vornehmen. Dabei ist mindestens eine Abschreibungstabelle zu führen.

Geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand

Folgende Kosten dürfen vom Einkommen **nicht abgezogen werden**, da es sich um **geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand** handelt:

- Eigenkapitalzinsen;
- Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen;
- Aufwendungen für die Schuldentilgung;
- Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger;
- Vermögens- und Einkommenssteuern;
- Lebenshaltungskosten (z.B. Haushaltungskosten, Prämien für private Versicherungen des Steuerpflichtigen und seiner Familie wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung);
- die auf private Zwecke entfallenden Teile der Geschäftsunkosten (z.B. der Kosten für Auto, Löhne, Heizung, Reinigung, Telefon usw.).

Persönliche Beiträge an AHV/IV/EO

Die **verbuchten persönlichen AHV-Beiträge** sind unbedingt in der dafür vorgesehenen Vorspalte bei den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit einzutragen. Das bei der Veranlagung für die direkte Bundessteuer ermittelte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird den Ausgleichskassen zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge gemeldet. Daher ist das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit vom übrigen Einkommen zu unterscheiden.

In Ziffer 2 der Steuererklärung darf nur das Einkommen aus selbständiger Berufsausübung deklariert werden. Alle Einkünfte, auf denen der Arbeitnehmerbeitrag an die AHV/IV/EO bereits abgezogen worden ist, sind auszuscheiden und in den andern Ziffern der Steuererklärung für das Einkommen zu deklarieren. Jedenfalls sollten Selbständigerwerbende in ihrem eigenen Interesse auf einem Beiblatt folgende Fälle zeigen:

- wenn das Erwerbseinkommen auch Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit enthält;
- wenn für den Ehepartner ein Lohn mit der Ausgleichskasse abgerechnet wird.

Ziffer 2.2
Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit

Zu deklarieren ist das Netto-Einkommen aus einer **selbständigen Nebenerwerbstätigkeit**; so unter anderem Vermittlungsprovisionen, Gutachterhonorare, Entschädigungen für Buchhaltungsarbeiten oder Privatunterricht. Im Übrigen gelten die unter Ziffer 2.1 gemachten Ausführungen sinngemäss.

Wertpapier- und Liegenschaftenhandel

Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der **direkten Bundessteuer** sind die Einkünfte aus gewerbsmässigem Wertpapierhandel steuerbar. Diese sind auf einem separaten Blatt im Detail aufzulisten unter Angabe der gehandelten Titel. Gewerbsmässig erzielte Gewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften sind bei der direkten Bundessteuer steuerbar.

Landwirtschaftliches Nebengewerbe

Für **landwirtschaftliche** Nebengewerbe, auch für den Handel mit Vieh, sind Buchhaltungsabschlüsse beizulegen, sofern eine Buchhaltung geführt wurde. Beim Fehlen einer Buchhaltung ist dieses übrige Erwerbseinkommen im Fragebogen für Landwirte detailliert zu berechnen und in die Steuererklärung zu übertragen.

Ziffer 2.3
Erträge aus Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft

Erträge aus **Beteiligungen an Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften** sind entsprechend der Beteiligungsquote zu deklarieren. Der Steuererklärung ist die Bescheinigung der Gesellschaft über den Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft beizulegen. Der Vermögensanteil ist zusätzlich in Ziffer 32.1 der Steuererklärung einzutragen.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Renten und Pensionen aus Sozial- und anderen Versicherungen zählen zu den steuerbaren Einkünften.

Steuerfrei und deshalb nicht anzugeben sind:

- Ergänzungsleistungen der AHV und IV;
- Militärversicherungsrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden; desgleichen AHV- und IV-Renten in dem Umfang, als ihretwegen eine altrechtliche Militärversicherungsrente gekürzt worden ist. Steuerbar sind demgegenüber Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Militärversicherung, die nach dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden;
- Leistungen der Sozialhilfe;
- Genugtuungszahlungen.

Renten der **AHV/IV** und der **SUVA** sind sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer zu 100 % steuerbar.

Zu deklarieren sind alle Renten, Pensionen und Ruhegehälter aus der **beruflichen Vorsorge (2. Säule)**, aus **gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)** und **privaten Versicherungen (freie Selbstvorsorge, Säule 3b)**. Grundsätzlich sind Renten aus beruflicher Vorsorge sowie aus gebundener Selbstvorsorge zu 100 % steuerbar.

Sofern der Steuerpflichtige mindestens 20 % der gesamten Beitragsleistungen selbst erbracht hat, sind Renten aus der **beruflichen Vorsorge** in den folgenden zwei Fällen nur zu 80 % steuerbar:

1. wenn die Rente vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begann;
2. wenn die Rente nach dem 1. Januar 1987 aber vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und auf einem Vorsorgeverhältnis beruht, das am 31. Dezember 1984 (bei der direkten Bundessteuer 31. Dezember 1986) bereits bestand.

Einkünfte aus **Leibrentenverträgen** sind zu **40 % steuerbar**. Bei Rückkauf einer Leibrentenversicherung während der Aufschubszeit wird dagegen lediglich die Differenz zwischen den Prämien und dem Rückzahlungsbetrag besteuert, sofern Sie dafür den Nachweis erbringen. Beziehen Sie mehr als zwei verschiedene Renten, legen Sie der Steuererklärung bitte eine separate Aufstellung über die Renten bei.

Bitte reichen Sie auch die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen ein.

Taggelder aus obligatorischer und privater Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung sind als Erwerbsausfallentschädigungen zu deklarieren. Dies gilt auch für Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung. Sie sind insoweit anzugeben, als sie im Lohnausweis vom Arbeitgeber nicht bescheinigt und in Ziffer 1 der Steuererklärung nicht bereits deklariert worden sind. Legen Sie bitte eine Bescheinigung über die Bezüge bei. Sie können diese bei der betreffenden Versicherungseinrichtung einholen.

Geben Sie **Erwerbsausfallentschädigungen** für Militär- und Zivildienstleistungen an, soweit diese nicht im Lohnausweis enthalten sind. Darunter fallen von Ausgleichskassen direkt den Berechtigten ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigungen aufgrund der Erwerbsersatzordnung für geleisteten Militär- und Zivildienst. Davon betroffen sein können Selbständigerwerbende, stellenlose Rekruten und Angestellte, die aufgrund einer Abmachung während der Dienstzeit keinen Lohn vom Arbeitgeber beziehen. Steuerfrei und nicht anzugeben sind Soldzahlungen für Militär-, Zivildienst- und Feuerwehrdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst.

Unter dieser Ziffer sind auch direkt ausbezahlte **Kinder- und allfällige Familienzulagen** an Kleinbauern und an im elterlichen Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitende Familienangehörige zu deklarieren.

Wertschriftenertrag

Deklarieren Sie die Einkünfte aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen zunächst im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)** und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 20 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 3

Grundsatz

Steuerfreie Renten

Ziffer 3.1

AHV/IV/SUVA-Renten

Ziffer 3.2

Renten und Pensionen

Übergangsbestimmung

Leibrenten zu 40 %

Ziffer 3.3

Taggelder, Erwerbsausfallentschädigungen

EO-Leistungen

Kinder- und Familienzulagen

Ziffer 4

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Ziffer 5

Übrige Einkünfte und Gewinne

Ziffer 5.1

Alimente vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Periodische Unterhaltsbeiträge, welche Sie bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich vom anderen Ehegatten erhalten, sind steuerbar. Als periodischer Unterhaltsbeitrag gilt auch der Mietwertanteil aus Überlassung eines Liegenschaftsanteils durch den anderen Ehegatten.

Ziffer 5.2

Alimente für minderjährige Kinder

Unterhaltsbeiträge für Kinder (inklusive Kinderzulagen), die Sie für die unter Ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder erhalten, sind ebenfalls steuerbar. Der Name des Alimentenzahlers bzw. der Alimentenzahlerin ist am Seitenrand der Steuererklärung bei Ziffer 5 anzugeben. Gehen die Unterhaltsbeiträge nur unregelmässig oder überhaupt nicht ein, ist dies unter Angabe der tatsächlich im Jahre 2005 überwiesenen Beträge anzugeben. Ebenfalls zu vermerken ist, wenn die Kinderalimenter von der Gemeinde bevorschusst werden. Ab Volljährigkeit des Kindes sind die Unterhaltsbeiträge nicht mehr steuerbar und müssen daher nicht mehr deklariert werden.

Ziffer 5.3

Erträge aus unverteilter Erbschaft

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Einkünfte aus **unverteilten Erbschaften** werden den einzelnen Erben anteilig und entsprechend ihrer Erbquote zugerechnet. Dasselbe gilt für das Vermögen (vgl. Ziffer 30.5 der Steuererklärung). **Beachten Sie, dass Ihre Steuerpflicht für die Anteile an Ertrag und Vermögen der Erbschaft bereits mit dem Todestag des Erblassers beginnt.**

Ziffer 5.4

Lizenzen, Patente, Urheberrechte

Zu deklarieren sind alle Einkünfte aus Urheberrechten, Lizenzen, Patenten, usw.

Ziffer 5.5

Weitere Einkünfte

Unter den **weiteren Einkünften** sind u.a. Einkünfte aus **Wohnrecht und Nutzniessung** anzugeben. Einkommen aus Wohnrecht ist mit dem Betrag zu bewerten, der für die Miete einer entsprechenden Wohnung zu bezahlen gewesen wäre. Das Einkommen aus **Untervermietung** von Wohnungen und Zimmern ist netto steuerbar, d.h. nach Abzug der darauf entfallenden Kosten (auf die vermieteten Räume entfallender Mietzinsanteil, anteilmässige Nebenkosten).

Zu deklarieren sind auch Tombolatreffer und andere Wettbewerbsgewinne (sofern nicht in Ziffer 4 deklariert), Lidlöhne, Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit (z.B. für ein Konkurrenzverbot), Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes (z.B. für den Verzicht auf eine Baueinsprache oder auf die Ausübung eines Vorkaufsrechts).

Ziffer 5.6

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Steuerbar sind **Kapitalabfindungen**, die **anstelle von wiederkehrenden Leistungen** ausbezahlt werden. Als solche gelten zum Beispiel Lidlohnansprüche für geleistete Arbeit oder der Rentenrückkauf. Solche Kapitalabfindungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Der Zeitraum, für den die Kapitalabfindung ausgerichtet wird, ist in Ziffer 5.6 anzugeben (z.B. 5 oder 10 Jahre, lebenslanglich usw.). Bei Kapitalabfindungen, die anstelle von auf Lebenszeit gedachten periodischen Leistungen erbracht werden, erfolgt die Umrechnung nach der sogenannten Rentenwerttabelle.

Nicht in Ziffer 5.6, sondern auf Seite 4 unten der Steuererklärung sind **Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter** zu deklarieren.

Ziffer 6

Zwischentotal der Einkünfte

Wenn Sie keine Liegenschaften besitzen, übertragen Sie das Total, welches Sie durch Zusammenrechnung der Ziffern 1 bis 5.6 erhalten, direkt auf Ziffer 20, Seite 3 der Steuererklärung. Besitzen Sie Liegenschaften, so füllen Sie vor diesem Übertrag die Ziffer 8 der Steuererklärung aus. Tragen Sie dabei zuerst den Betrag gemäss Ziffer 6 in Ziffer 7 der Steuererklärung ein.

Ziffer 8

Einkünfte aus Liegenschaften

Formular bei Liegenschaftenbesitz

Haben Sie Liegenschaftenbesitz, so füllen Sie zunächst Formular 7 „Angaben bei Liegenschaftenbesitz“ aus. Die Erträge übertragen Sie danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 31 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Ziffer 10

Gehen Sie einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach, füllen Sie das Formular Berufsauslagen (Rückseite von Formular 4) vollständig und genau aus und legen Sie dieses der Steuererklärung bei. Das Total der Berufsauslagen übertragen Sie danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 24 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

*Formular
Berufsauslagen*

Schuldzinsen

Ziffer 11

Geben Sie die **Schuldzinsen** auf der Vorderseite des Formulars 4 (Schuldenverzeichnis) an und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 24 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Schuldenverzeichnis

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

Ziffer 12

Die Abzüge für Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen können nur bewilligt werden, wenn **Belege** über die erfolgten Zahlungen eingereicht werden. Zudem sind **Name und Adresse des Empfängers oder der Empfängerin** der Leistung anzugeben. Benutzen Sie dazu die unter Ziffer 12 vorgesehene Zeile. Bei erstmaliger Deklaration dieses Abzugs ist eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils, der Trennungsvereinbarung oder des Rentenvertrages beizulegen.

Nachweis

Die tatsächlich bezahlten periodischen Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich dauernd getrennt lebenden Ehegatten können vom Einkommen abgezogen werden.

Ziffer 12.1
Ehegattenalimente

Die dem andern Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder überwiesenen **Kinderunterhaltsbeiträge** (inkl. Kinderzulagen) sind in Ziffer 12.2 einzutragen. Kinderunterhaltsbeiträge können längstens bis zur Volljährigkeit des Kindes abgezogen werden.

Ziffer 12.2
*Alimente für
minderjährige Kinder*

Im Jahre 2005 bezahlte **Leibrenten** können zu 40 % vom Einkommen abgezogen werden. Der Umfang der Leistungen ist auf einem Beiblatt unter Angabe des Namens und der Adresse des Empfängers bzw. der Empfängerin genau zu bezeichnen.

Ziffer 12.3
Rentenleistungen

Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Ziffer 13

Beiträge von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden an anerkannte gebundene Vorsorgeformen können längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geleistet und bis zu den entsprechenden Höchstbeträgen vom Einkommen abgezogen werden. Im Jahr, in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird, kann der volle Beitrag geleistet werden. **Der Abzug setzt zwingend eine AHV/IV-pflichtige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der betreffenden Steuerperiode voraus.**

Grundsatz

Als anerkannte Vorsorgeformen gelten gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen bei Bankstiftungen.

*Anerkannte
Vorsorgeformen*

Bei Ehepaaren steht der Abzug jedem erwerbstätigen Ehegatten zu, wenn der Vorsorgevertrag auf ihn als Vorsorgenehmer lautet. Zudem muss für ihn in der Steuererklärung ein Erwerbseinkommen ausgewiesen werden.

Ehegatten

Sie können die in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesenen tatsächlich bezahlten Prämien oder Beiträge für das entsprechende Bemessungsjahr bis zu den vom Bund festgelegten Höchstbeträgen abziehen.

Maximalbeträge

Maximalbetrag 2005

Steuerpflichtige, die (obligatorisch oder freiwillig) einer **Einrichtung der beruflichen Vorsorge** (2. Säule) angehören

Fr. 6 192

Steuerpflichtige, die **keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge** (2. Säule) angehören, jährlich bis zu 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens aber

Fr. 30 960

Der Abzug von 20 % des Erwerbseinkommens gilt somit auch für unselbständig Erwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören (in der Regel bei einem Einkommen von jährlich unter **Fr. 18 990**).

Überschreitung der Einzahlungslimiten

Diese Höchstabzüge bilden zugleich die absoluten Einzahlungslimiten. Es ist nicht zulässig, in einem Jahr mehr als die genannten Beträge einzulegen. Bei zu hohen Beitragsleistungen ist das Vorsorgekonto bzw. die Vorsorgeversicherung vom Steuerpflichtigen zu berichtigen. Der Vorsorgeträger hat eine Rückzahlung der zuviel einbezahlten Prämien oder Beiträge vorzunehmen.

Bescheinigung

Die Beiträge sind in der Steuererklärung in Ziffer 13.1 für den Ehemann oder für Alleinstehende und in Ziffer 13.2 für die Ehefrau einzutragen. Der Steuererklärung sind **Bescheinigungen** der Vorsorgeeinrichtungen beizulegen.

Ziffer 14

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Grundsatz

Die tatsächlich bezahlten Versicherungsprämien und die erhaltenen Zinsen von Sparkapitalien können Sie in begrenztem Umfang vom Einkommen abziehen. Die zulässigen Abzüge können Sie mit dem Formular 6 „Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien“ ermitteln. Wie Sie das Formular im Einzelnen ausfüllen müssen, ersehen Sie auf Seite 30 der Wegleitung.

Ziffer 15

Weitere Abzüge

Weitere Abzüge sind, allenfalls auf einem besonderen Blatt, genau zu bezeichnen. Sofern nicht bereits in den Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung abgezogen, kommen als Abzüge in Betracht:

Ziffer 15.1

Prämien obligatorische NBU-Versicherung

Die **Prämien** für die **obligatorische Nichtberufsunfallversicherung** können nur noch eingesetzt werden, sofern sie nicht bereits unter den Ziffern 1 oder 2 abgezogen wurden. Für diesen Abzug wird eine Erwerbstätigkeit vorausgesetzt.

Steuerpflichtige ohne Erwerbstätigkeit sind gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung gegen Unfall versichert. Der dafür entrichtete Prämienanteil kann nicht abgezogen werden, sondern ist im allgemeinen Versicherungsabzug unter Ziffer 14 berücksichtigt.

Ziffer 15.2

AHV-Beiträge

Unter dieser Ziffer können Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV von **nichterwerbstätigen Steuerpflichtigen** eingetragen werden.

Ziffer 15.3

Beiträge an die berufliche Vorsorge

Abzugsfähig sind Einlagen und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge. Die ordentlichen Beiträge sind in der Regel bereits vom Bruttolohn abgezogen und daher in Ziffer 1 der Steuererklärung enthalten.

Selbständigerwerbende dürfen hier nur den Privatanteil der für sich selber bezahlten Beiträge abziehen. Der sogenannte «Arbeitgeberanteil» ist bereits zur Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit auszuscheiden (Ziffer 2 der Steuererklärung). Als Arbeitgeberanteil gilt derjenige Anteil, den der Arbeitgeber üblicherweise, d.h. im Fall unabhängiger Dritter, für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. **Bescheinigungen** der Vorsorgeeinrichtungen sind der Steuererklärung beizulegen.

Ziffer 15.4

Kosten Drittbetreuung von Kindern

Kosten für die während der Erwerbstätigkeit erfolgte Drittbetreuung von Kindern, welche das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben, sind bei den Staats- und Gemeindesteuern zum Teil abziehbar.

Anspruchsberechtigte

Ein Anspruch auf diesen Abzug besteht:

1. für Alleinerziehende;
2. wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist;
3. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind;
4. wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen.

Maximalabzug

Pro Kind können Sie **75 % der nachgewiesenen Kosten** für die Drittbetreuung in Abzug bringen, **maximal jedoch Fr. 4 000**. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit Vollzeitpensen; bei Teilzeitpensen findet eine anteilmässige Kürzung statt.

Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer besteht **kein Anspruch auf diesen Abzug**.

Unter dieser Ziffer können weitere Abzüge geltend gemacht werden. Die Abzüge sind zu begründen und zu belegen.

Ziffer 15.5
Weitere Abzüge

Abzugsfähig sind auch die **Einsätze im Zahlenlotto, Sport-Toto, in der Toto-X-Wette, an Tom-bolas** und dergleichen, sofern im Bemessungsjahr ein entsprechender Treffer erzielt und der Abzug nicht schon in Ziffer 4 der Steuererklärung vorgenommen worden ist. Abziehen können Sie nur die Einsätze für den Wettbewerb, in dem der Gewinn angefallen ist. Die Einsätze sind zu belegen und können zusammen höchstens bis zum Betrag der in diesem Jahr im entsprechenden Wettbewerb erzielten Gewinne abgezogen werden.

Behinderungsbedingte Kosten

Ziffer 16

Geben Sie behinderungsbedingte Kosten auf der Vorderseite des Formulars 5 an und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, ersehen Sie ab Seite 28 dieser Wegleitung.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Ziffer 17

Ab der Steuerperiode 2005 können Sie bei den Staats- und Gemeindesteuern keinen Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten mehr geltend machen.

Kein Abzug Kanton

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Zweitverdienerabzug höchstens Fr. 7 000 vom niedrigeren Erwerbseinkommen der beiden Ehegatten. Beträgt das niedrigere Erwerbseinkommen nach Abzug allfälliger Gewinnungskosten (Fahrt zur Arbeit, auswärtige Verpflegung und Unterkunft, Kosten für Weiterbildung oder Umschulung) sowie der Beiträge an die Säule 3a weniger als Fr. 7 000, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

Abzug Bund

Zusätzliche Abzüge

Ziffer 23

Geben Sie die Krankheits- und Unfallkosten auf der Vorderseite des Formulars 5 an und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 28 dieser Wegleitung beschrieben.

Ziffer 23.1
Krankheits- und Unfallkosten

Die freiwilligen Zuwendungen geben Sie auf der Rückseite des Formulars 5 an und übertragen diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 29 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 23.2
Freiwillige Zuwendungen

Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)

Ziffer 25

Für die Festsetzung der **Sozialabzüge** sind die Verhältnisse am **31. Dezember 2005** bzw. am **Ende der Steuerpflicht** massgebend.

Stichtagsprinzip

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt (vgl. dazu Wegleitung, Seite 4).

Unterjährige Steuerpflicht

Ab der Steuerperiode 2005 können Sie bei den Staats- und Gemeindesteuern keinen Sozialabzug als gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten bzw. alleinstehende Person mehr geltend machen. Die persönlichen Verhältnisse sind neu direkt im Steuertarif berücksichtigt.

Alleinstehende Steuerpflichtige, die **allein** mit minderjährigen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen, für die ihnen ein Kinder- oder Unterstützungsabzug gemäss Ziffer 25.2 oder 25.3 der Steuererklärung zusteht, einen eigenen Haushalt führen, können einen steuerfreien Betrag von Fr. 4 000 geltend machen.

Ziffer 25.1
Alleinerzieherabzug

Der Kinderabzug ist zulässig für jedes nicht selbständig besteuerte, in Ausbildung stehende oder erwerbsunfähige Kind, für dessen Unterhalt Sie aufkommen.

Ziffer 25.2
Kinderabzug

Der Abzug beträgt pro Kind **Fr. 7 000**. Er erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind mit Jahrgang 1986 bis 1989 auf **Fr. 8 000**, mit Jahrgang 1980 bis 1985 auf **Fr. 10 000**. Bei der direkten Bundessteuer sind pro Kind Fr. 5 600 abzugsfähig.

Höhe der Abzüge

Bei getrennten Ehepartnern steht der Kinderabzug nur dem Empfänger oder der Empfängerin der als Einkünfte zu versteuernden Kinderunterhaltsbeiträge zu. Der Alimentenschuldner oder die Alimentenschuldnerin, welche die Unterhaltsbeiträge vom Einkommen abziehen, haben keinen Anspruch auf den Kinderabzug. Nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes steht der Kinderabzug jedoch demjenigen Elternteil zu, der zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder aufkommt.

Bei getrennten oder geschiedenen Ehen

Ziffer 25.3

*Unterstützungsabzug
Kanton*

Kommen Sie zur Hauptsache für den Unterhalt einer **erwerbsunfähigen und unterstützungsbedürftigen Person** auf, können Sie kantonal jeweils Fr. 2 600 abziehen. Ausgehend vom Existenzminimum müssen Sie mindestens Fr. 12 000 an den Unterhalt der unterstützungsbedürftigen Person beigetragen haben, damit Sie zur Hauptsache für den Unterhalt der betreffenden Person aufgekommen sind.

*Unterstützungsabzug
Bund*

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Unterstützungsabzug Fr. 5 600 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt Sie nachgewiesenermassen mindestens im Umfang von Fr. 5 600 beitragen.

*Erwerbsunfähig und
unterstützungsbedürftig*

Erwerbsunfähig sind nur Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht arbeitsfähig sind. Die Unterstützungsbedürftigkeit ist durch eine Bestätigung der Wohnsitzgemeinde (Steuerausweis oder Bestätigung der Fürsorgebehörde) nachzuweisen.

*Kein Anspruch auf
Unterstützungsabzug*

Nicht unter den Unterstützungsbeitrag fallen sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer der Ehepartner und Kinder, für die ein Kinderabzug gemäss Ziffer 25.2 der Steuererklärung zulässig ist oder Unterhaltsbeiträge abgezogen werden.

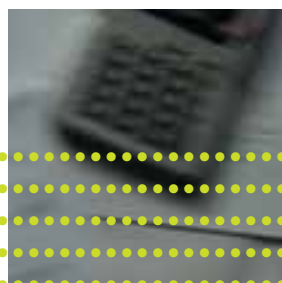
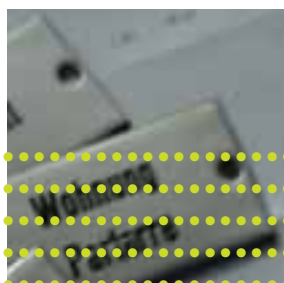
Ziffer 25.4

*AHV-Altersrentner
Erwerbsunfähige
oder Verwitwete*

Steuerpflichtige im AHV-Alter, Erwerbsunfähige oder Verwitwete haben je nach Höhe ihres Reineinkommens gemäss Ziffer 24 der Steuererklärung kantonal Anspruch auf einen zusätzlichen steuerfreien Betrag. Als erwerbsunfähig gelten Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht in der Lage sind, einer Arbeit nachzugehen. Die Höhe des Abzuges wird vom satzbestimmenden Einkommen berechnet und kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Höhe des Abzugs

	Allein- stehende	Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten	Steuer- freier Betrag
Satzbestimmendes Reineinkommen nach Ziffer 24 der Steuererklärung	bis 16 999	bis 23 999	4 000
	17 000–17 999	24 000–24 999	3 800
	18 000–18 999	25 000–25 999	3 600
	19 000–19 999	26 000–26 999	3 400
	20 000–20 999	27 000–27 999	3 200
	21 000–21 999	28 000–28 999	3 000
	22 000–22 999	29 000–29 999	2 800
	23 000–23 999	30 000–30 999	2 600
	24 000–24 999	31 000–31 999	2 400
	25 000–25 999	32 000–32 999	2 200
	26 000–26 999	33 000–33 999	2 000
	27 000–27 999	34 000–34 999	1 800
	28 000–28 999	35 000–35 999	1 600
	29 000–29 999	36 000–36 999	1 400
	30 000–30 999	37 000–37 999	1 200
	31 000–31 999	38 000–38 999	1 000
	32 000–32 999	39 000–39 999	800
33 000–33 999	40 000–40 999	600	
34 000–34 999	41 000–41 999	400	
35 000–35 999	42 000–42 999	200	
36 000 u. mehr	43 000 u. mehr	kein Abzug	



Das Vermögen wird nur kantonale besteuert. Massgebend für die Deklaration des Vermögens ist der **Vermögensstand am 31. Dezember 2005** bzw. am **Ende der Steuerpflicht**.

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen. Anzugeben sind alle in- und ausländischen Vermögenswerte (einschliesslich des Nutzniesungsvermögens) der Steuerpflichtigen (bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe das Vermögen beider Ehegatten) und der Kinder unter ihrer elterlichen Sorge. Fällt nur ein Teil unter die hiesige Steuerpflicht, richtet sich der Steuersatz nach dem Gesamtvermögen.

Für Vermögenswerte gilt die sogenannte **Präponderanzmethode**. Zum Geschäftsvermögen gehören danach alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Als Abgrenzungsmerkmal gelten insbesondere die Mietwerte bzw. die Mieterträge. Gemischt genutzte Objekte, die danach überwiegend (mehr als 50 %) der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, sind vollumfänglich dem Geschäftsvermögen zuzuweisen.

Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zu Geschäftsvermögen erklärt.

Die Kantonale Steuerverwaltung hat das gesamte im Geschäftsbetrieb arbeitende Eigenkapital entsprechend der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuer der Ausgleichskasse zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge zu melden.

Bewegliches Vermögen

Von der Vermögenssteuer befreit ist der **Hausrat**. Nicht steuerpflichtig sind ferner **nicht rückkaufsfähige Ansprüche** oder **Anwartschaften auf periodische Leistungen** wie anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder nicht fällige Ansprüche aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).

Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen sind zunächst im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** (Formular 2) detailliert anzugeben. Danach ist das Total der Wertschriften und Guthaben in die Steuererklärung zu übertragen. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 20 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Inländisches Bargeld ist mit dem Bestand per 31. Dezember 2005 aufzuführen. **Ausländisches Bargeld, Gold und andere Edelmetalle** sind zum Verkehrswert per 31. Dezember 2005 einzusetzen. Die massgeblichen Werte können der amtlichen Kursliste entnommen werden, welche ca. ab Februar 2006 erhältlich ist.

Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen mit ihrem **Rückkaufswert** (inkl. Überschuss- und Gewinnanteile) der Vermögenssteuer. Die Versicherungsgesellschaften werden Ihnen für die steuerbaren Rückkaufswerte Ihrer **Lebens- und Rentenversicherungen per 31. Dezember 2005** Bescheinigungen zustellen. Diese sind der Steuererklärung beizulegen.

Motorfahrzeuge sind mit dem Verkehrswert einzusetzen. Tragen Sie bitte auch Fahrzeugtyp, den Neuwert und den Jahrgang des Fahrzeugs ein.

Die Anteile an unverteilter Erbschaften und Nutzniesungen werden den einzelnen Erben oder Nutzniesern quotenmässig zugerechnet. Jeder Beteiligte hat seinen Erbanteil am Vermögen separat zu versteuern.

Unter die übrigen Vermögenswerte fallen z.B. Boote, Reitpferde, Kunst- und Schmuckgegenstände, Gemälde-, Briefmarken- und andere Sammlungen, immaterielle Güter wie Erfindungspatente. Sie sind näher zu bezeichnen und zu ihrem Verkehrswert zu deklarieren.

Liegenschaften

Haben Sie Liegenschaftenbesitz, so füllen Sie zunächst das Formular 7 „Angaben bei Liegenschaftenbesitz“ aus. Danach übertragen Sie das Total der Steuerwerte in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 31 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Stichtagsprinzip

Was unterliegt der Vermögenssteuer?

Geschäftsvermögen

Meldung an die Ausgleichskasse

Ziffer 30

Von der Vermögenssteuer befreite Werte

Ziffer 30.1
Wertschriften und Guthaben

Ziffer 30.2
Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Ziffer 30.3
Lebens- und Rentenversicherungen

Ziffer 30.4
Motorfahrzeuge

Ziffer 30.5
Anteile an unverteilter Erbschaften

Ziffer 30.6
Übrige Vermögenswerte

Ziffer 31

Formular bei Liegenschaftenbesitz

Ziffer 32

Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

Deklaration zum Verkehrswert

Setzen Sie alle Aktiven des Geschäftsvermögens wie Maschinen, Werkzeuge, Mobilien oder Fahrzeuge mit dem Verkehrswert ein, d.h. zum Wert, der ihnen im wirtschaftlichen Verkehr unter normalen Verhältnissen beigemessen wird. Der Verkehrswert entspricht dem Anschaffungswert unter Vornahme eines angemessenen Abzuges für die Entwertung durch den Gebrauch.

Vorräte

Vorräte wie Waren, Hilfsstoffe, halbfertige und fertige Fabrikate setzen Sie – unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Risiken – zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder, wenn der Marktpreis geringer ist, zum Marktpreis ein.

Debitoren

Tragen Sie Geschäftsguthaben (Debitoren) mit den vollen Forderungsbeträgen ein. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen können Sie dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessenen Rechnung tragen, wenn Sie den drohenden Verlust glaubhaft machen.

Wertschriften und Liegenschaften

Wertschriften des Geschäftsvermögens setzen Sie zum Verkehrswert ein. Im Übrigen sind die unter Ziffer 31 aufgeführten Liegenschaften auszuklammern.

Bilanz / Aufstellung Aktiven und Passiven

Legen Sie der Steuererklärung eine **unterzeichnete Bilanz oder eine Aufstellung über Aktiven und Passiven** bei.

Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden nicht als Einheit besteuert. Jeder Beteiligte hat seinen Anteil am Vermögen und Einkommen zusammen mit seinem übrigen Vermögen und Einkommen persönlich zu versteuern. Sofern keine Bilanz mit Angabe der Beteiligungsrechte eingereicht wird, sind die Details zu den Aktiven, Passiven, Erträgen und allfälligen Schuldzinsen auf einem separaten Blatt anzugeben. Die Bescheinigung der Gesellschaft über den Anteil am Vermögen der Gesellschaft ist der Steuererklärung beizulegen (vgl. die Ausführungen zu Ziffer 2.3 der Steuererklärung).

Ziffer 34

Schulden

Schuldenverzeichnis

Deklarieren Sie Schulden, füllen Sie die Vorderseite von Formular 4 vollständig aus und reichen dieses mit der Steuererklärung ein. Übertragen Sie das Total der Schulden in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 24 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 36

Steuerfreie Beträge

Stichtagsprinzip

Die steuerfreien Beträge (Sozialabzüge) richten sich nach den Verhältnissen am **31. Dezember 2005** bzw. am **Ende der Steuerpflicht**.

Höhe der Freibeträge

Es können folgende Freibeträge geltend gemacht werden:

- Verheiratete Steuerpflichtige in ungetrennter Ehe Fr. 100 000
- Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige Fr. 50 000
- Für jedes nicht selbständig besteuerte Kind (Jahrgang 1988 und jünger) Fr. 40 000

Im Mündigkeitsjahr werden die Kinder für ihr Vermögen selbständig besteuert, auch wenn sie noch nicht erwerbstätig sind. Die Eltern können für ihre mündigen Kinder somit keine Freibeträge mehr in Anspruch nehmen.

Schenkungen und erbrechtliche Vermögensanfälle Seite 4

Deklaration 2005

Führen Sie sämtliche im Jahre 2005 getätigten oder empfangenen Schenkungen und Erbvorbezüge mit Angaben über den Schenker/Empfänger und den Verwandtschaftsgrad in der Steuererklärung auf Seite 4 unten auf. Dies gilt ebenso für Vermögensanfälle aus Erbschaften und Anteile an Erbengemeinschaften.

Frühere Jahre

Sind Schenkungen oder Erbvorbezüge aus früheren Jahren noch nicht mittels der Schenkungssteuer erfasst worden, halten Sie die erforderlichen Angaben auf einem Beiblatt fest.

Gewichtung Erbschaft

Bei Vermögensanfall aus **Erbschaft** (nicht jedoch infolge Schenkung oder Erbvorbezug) von **mindestens Fr. 50 000** während der Steuerperiode wird das hinzugekommene Vermögen vom Zeitpunkt des Erbanfalls an (und nicht während der ganzen Steuerperiode) besteuert.

Führen Sie sämtliche im Jahre 2005 erhaltenen Kapitalleistungen aus Vorsorge in der Steuererklärung auf Seite 4 unten auf. Kreuzen Sie dabei an, aus welcher Quelle Sie die Kapitalleistungen bezogen haben. Als Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge gelten vor allem Leistungen aus Vorsorgekassen (Pensionskasse, Säule 3a), aus Spar- oder Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.

Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter aus AHV/IV, aus beruflicher Vorsorge und aus anerkannter gebundener Selbstvorsorge sowie **Kapitalzahlungen** bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile aus Unfall- oder Haftpflichtversicherungen werden **gesondert besteuert**. Sie sind **immer zu 100 % steuerbar**.

Die Kapitalleistung wird zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem **siebzehntel** der Kapitalleistung ausgerichtet würde, mindestens aber zu einem Satz von 2 % für Verheiratete in ungetrennter Ehe und 2,5 % für die übrigen Steuerpflichtigen. Im gleichen Jahr ausbezahlte Kapitalleistungen werden für die Satzbestimmung zusammengezählt.

Ein verheirateter Steuerpflichtiger wurde Opfer eines Verkehrsunfalls. Die Haftpflichtversicherung des fehlbaren Autolenkers leistet in der Folge für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile eine Kapitalleistung von Fr. 765 000. Zusätzlich bezahlt die Versicherung eine Genugtuungssumme von Fr. 50 000.

Steuerveranlagung	Steuerbar	Satzbestimmung (1/17 von 765 000)
Kapitalleistung 2005	Fr. 765 000	Fr. 45 000
Der Teilsplittingdivisor 1.9 für Verheiratete (Fr. 45 000 : 1.9) ergibt einen Progressionssatz für Einkommen von Fr. 23 600		2.2373 %
Steuerberechnung		
Einfache Steuer zu 100 % (Fr. 765 000 zu 2.2373 %)		Fr. 17 115.35
Diese einfache Steuer ist mit dem Gesamtsteuerfuss von beispielsweise 310 % zu vervielfachen: Gesamtsteuer		<u>Fr. 53 057.55</u>

Die Genugtuung von Fr. 50 000 bleibt gemäss § 26 Ziffer 10 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern **steuerfrei**.

Auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung unter www.tg.ch/steuern steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der Steuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge zur Verfügung.

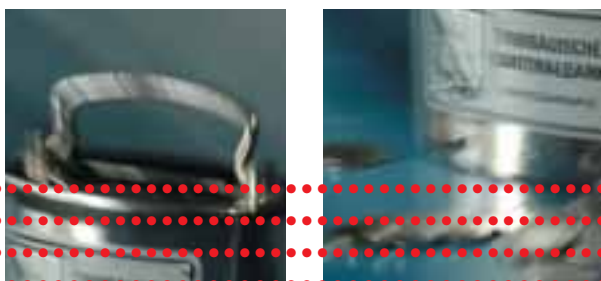
Deklaration

Sonderbesteuerung

Satzbestimmung

Beispiel

Steuerkalkulator



Formular 2 Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Allgemeine Hinweise

Grundsatz

Deklariieren Sie Ihre Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen zunächst detailliert im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis**. Danach übertragen Sie das Total in das Steuererklärungsformular (Ziffer 30.1 für das Vermögen und Ziffer 4 für den Wertschriftenertrag). Das Formular 2 dient somit

- der Ermittlung des steuerbaren Wertschriftenvermögens mit Stand per 31. Dezember 2005 bzw. am Ende der Steuerpflicht;
- der Ermittlung der in der Steuerperiode fällig gewordenen Wertschriftenerträge, der Ermittlung des Anspruchs auf Rückerstattung der im Jahr 2005 abgezogenen eidgenössischen Verrechnungssteuer, sofern der Wohnsitz am 31. Dezember 2005 im Kanton Thurgau war.

Umfang der Deklaration

Das Wertschriftenverzeichnis soll das **ganze** in Wertschriften und andern Kapitalanlagen bestehende **Vermögen** per 31.12.2005 und **alle Erträge** umfassen, die in der Steuerperiode 2005 aus den Wertschriften zugeflossen sind.

Unterjährige Steuerpflicht

Füllen Sie das Formular 2 in jedem Fall aus, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode bestanden hat (vgl. dazu Ausführungen zur unterjährigen Steuerpflicht unter „Beginn und Ende der Steuerpflicht“ ab Seite 4 dieser Wegleitung). Deklarieren Sie in diesem Fall ausschliesslich die während der unterjährigen Steuerpflicht realisierten Erträge.

Unterschied von Seite A und B

Deklariieren Sie die Vermögenswerte und Erträge, die der Verrechnungssteuer unterliegen bzw. um diese gekürzt wurden, auf Seite A, alle übrigen Vermögenswerte und Erträge, die der Verrechnungssteuer nicht unterliegen bzw. nicht um diese gekürzt wurden, auf Seite B.

Beiblatt auf letzter Seite

Reichen die Deklarationsmöglichkeiten auf Seite A und B nicht aus, können Sie auf der letzten Seite des Wertschriftenverzeichnisses weitere Werte deklarieren.

Reihenfolge

Um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir Sie, die Titel in der gleichen Reihenfolge wie im letzten Wertschriftenverzeichnis und gemäss den Angaben in den Kopfzeilen der Seiten A und B sowie dem Beiblatt auf der letzten Seite einzutragen.

Bezeichnung der Vermögenswerte

Kennzeichnen Sie die zum Geschäftsvermögen gehörenden Vermögenswerte mit G, das Nutznissungsvermögen mit N und das Vermögen aus Erbschaften oder Schenkungen mit E.

Änderungen im Bestand

Bei **Änderungen im Bestand** von Obligationen, Aktien und Fondsanteilen im Jahre 2005 geben Sie in der vierten und fünften Kolonne von links das **genaue Datum** des **Kaufs bzw. Verkaufs**, der **Rückzahlung bzw. Konversion** an.

Unterschrift

Reichen Sie das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ein.

Beilagen

Legen Sie von Banken erstellte Depotverzeichnisse und allfällig weitere notwendigen Belege dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis bei. Verrechnungssteuerausweise für allfällige Gewinne aus Lotterien (Toto, Lotto etc.) legen Sie bitte ebenfalls bei.

Ermittlung der Wertschriften- und sonstigen Erträge

Steuerbare Erträge

Steuerbar sind alle **Erträge aus Wertschriften** und **sonstigen Kapitalanlagen einschliesslich Lotterie-, Lotto- und Totogewinne**. Zum steuerbaren Ertrag gehören nebst Dividenden und sonstigen Gewinnanteilen z.B. auch das Disagio bei vorzeitigen Rückkäufen von Anleiheobligationen und reinvestierte Erträge aus Wertzuwachsfonds (sog. Thesaurierungsfonds). Deklarieren Sie zudem:

- ausbezahlte Erträge aus **rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** (Steuerpflicht wird von der Veranlagungsbehörde überprüft);
- Einkünfte aus der **Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit ausschliesslicher oder überwiegender Einmalverzinsung** (sog. Nullprozenter ohne Verzinsung und Discountobligationen, d.h. Obligationen mit einem deutlich unter dem marktüblichen Niveau liegenden Zinssatz);
- **Gratisaktien** und **Gratisnennwerterhöhungen**.

Ermittlung des Steuerwertes per Ende des Kalenderjahres

Der Steuerwert der Wertschriften und Kapitalanlagen richtet sich grundsätzlich nach ihrem **Verkehrswert**.

Für in der Schweiz **kotierte Wertpapiere** gilt der Börsenkurs Ende des Monats Dezember 2005.

Für an **ausländischen Börsen gehandelte Wertpapiere** gilt in der Regel der ausländische Börsenkurs per Ende Dezember 2005, umgerechnet in Schweizerfranken zum Devisenkurs gemäss amtlicher Kursliste.

Die für die Besteuerung massgebenden Kurse für in der Schweiz und im Ausland kotierte Titel sowie für vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere können Sie den amtlichen Kurslisten der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) entnehmen. Diese Kurslisten erscheinen jeweils im Februar und sind bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Bundessteuer erhältlich, oder im Internet unter www.tg.ch/steuern abrufbar.

Für **nicht kotierte Wertpapiere** gilt der Verkehrswert per 31. Dezember 2005. Ist dieser nicht bekannt, können Sie ersatzweise den Wert per 1. Januar 2005 eintragen. Der Verkehrswert dieser Wertpapiere wird durch die Kantonale Steuerverwaltung festgesetzt.

Der **Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen** wird von der Veranlagungsbehörde **auf begründeten Antrag** der Steuerpflichtigen festgelegt. Die entsprechende Wegleitung können Sie bei der Kantonalen Steuerverwaltung beziehen.

Grundsatz

In der Schweiz kotierte Titel

Im Ausland kotierte Titel

Kursliste

Nicht kotierte Wertpapiere

Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen

Seite A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug

In diesem Abschnitt sind Spar-, Einlage-, Anlage- und Depositenhefte bzw. -konti, übrige Bankguthaben, Postcheck-, Salär- und Festgeldkonti, Kontokorrente, inländische Aktien, Obligationen, GmbH-, Genossenschafts- und Anlagefondsanteile (einschliesslich Wertzuwachs-Anlagefonds), Lotterie- und Sport-Toto-Treffer usw. und Gratisaktien mit Verrechnungssteuerabzug aufzuführen.

Führen Sie die Wertschriften bitte geordnet nach den Gruppen eins bis vier auf, wie dies in der Kopfzeile der Seite A des Formulars 2 angegeben ist.

Deklariert Sie bitte ebenfalls die mit der Verrechnungssteuer belasteten **Bruchzinsen**, die bei Errichtung, Konversion oder Rückzahlung von Obligationen anfallen können. Die von **Titelverkäufen herrührenden Marchzinsen** (z.B. bei Veräusserung von Obligationen mit periodischem Zins oder nicht überwiegendem Einmalzins) **führen sie jedoch bitte nicht auf**.

Lassen Sie die **Zinsen** von Spar-, Depositen- und Einlageheften von der Bank nachtragen und setzen Sie diese erst danach in die Kolonne ganz rechts ein, wobei der **Bruttozins (ohne Verrechnungssteuerabzug)** einzutragen ist.

Legen Sie bei den Lotterietreffern aller Art die **Auszahlungsbescheinigung im Original** bzw. den **Postanweisungsabschnitt** bei. Diese verbleiben bei den Steuerakten.

Das Total der auf der letzten Seite oder auf weiteren Beiblättern aufgeführten Bruttoerträge und Steuerwerte von Wertschriften mit Verrechnungssteuerabzug tragen Sie bitte in der entsprechenden Zeile auf Seite A ein. Danach errechnen Sie das Total der Bruttoerträge und Steuerwerte und tragen dieses in die entsprechenden Zeile auf Seite A ein.

Grundsatz

Geordnet nach Gruppen

Bruchzinsen, Marchzinsen

Spar-, Depositen- und Einlagehefte

Lotterietreffer

Ermittlung Total Seite A

Seite B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

Auf den Namen lautende Spar-, Einlage- oder Depositenhefte und Spareinlagen sind auf Seite B aufzuführen, wenn der Bruttozins in der Steuerperiode jeweils Fr. 50 nicht übersteigt, ebenso Gewinne der inländischen Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto, wenn der Bargewinn pro Ziehung unter Fr. 50 liegt.

Deklariert Sie hier auch ausländische Lotteriegewinne, alle Sach- oder Naturaltreffer aus Lotterien oder Tombola, Ausgleichs- oder Rückerstattungszinsen aufgrund von Steuerrückerstattungen, gewöhnliche inländische Darlehen, Hypothekendarforderungen, andere Guthaben ohne Verrechnungssteuerabzug, Gratisaktien ohne Verrechnungssteuerabzug und sämtliche ausländischen Wertschriften und Guthaben aller Art.

Grundsatz

Geordnet nach Gruppen

Nehmen Sie die Eintragungen bitte nach den Gruppen eins bis fünf geordnet vor, wie sie in den Kopfzeilen auf Seite B des Formulars 2 vorgegeben sind.

Ertrag ausländischer Wertschriften

Als steuerbarer Ertrag **ausländischer Wertpapiere** gilt der Nettobetrag gemäss Auszahlungsbordereau oder Gutschrift, zuzüglich ausländischer Quellensteuern, soweit sie aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zurückverlangt oder angerechnet werden können.

Beiblätter

Das Total der auf der letzten Seite oder auf weiteren Beiblättern aufgeführten Bruttoerträge und Steuerwerte von Wertschriften ohne Verrechnungssteuer tragen Sie bitte in die Ziffer 1 auf Seite B des Formulars ein.

Zusätzlicher Steuer-rückbehalt USA

Deklariieren Sie im Formular DA-1 **Amerikanische Vermögenswerte**, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden sind. Das Formular DA-1 dient zugleich als Antrag auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückhalts. Tragen Sie die Gesamtbeträge des Formulars DA-1 alsdann in Ziffer 2 unten auf Seite B des Formulars 2 ein. Setzen Sie Vermögenswerte, die diesem zusätzlichen Steuerrückbehalt nicht unterliegen, direkt auf Seite B ein. Sind Sie Besitzer von Wertschriften aus den USA, beantworten Sie zudem die Fragen auf der ersten Seite des Formulars 2.

Pauschale Steuer-anrechnung

Mit dem **Formular DA-1** können Sie auch die **pauschale Steueranrechnung** beantragen für Dividenden und/oder Zinsen aus Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, China, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Indien, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldawa, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südkorea, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, USA, Venezuela und Vietnam.

Seite B: Zusammenzug

Errechnen Sie das Total der Steuerwerte und der Bruttoerträge der auf Seite B eingetragenen Wertschriften und zählen Sie die Beträge der Ziffern 1 und 2 hinzu. Das Ergebnis tragen Sie in die Ziffer 3 ein. Übertragen Sie danach das Total der Steuerwerte und Bruttoerträge der Seite A in die Ziffer 4 auf Seite B. In Ziffer 5 ist das **Total I** der in **Ziffer 3 und 4** erhaltenen Beträge zu bilden. Der Geschäftsanteil an Wertschriften und deren Erträgen tragen Sie in **Ziffer 6** ein und ziehen es vom Total I ab.

Übertrag Steuerwert in Steuererklärung

Die **Gesamtsumme** der Steuerwerte (abzüglich Geschäftsanteil) gemäss **Total II** (linke Spalte) übertragen Sie in **Ziffer 30.1 auf Seite 4 der Steuererklärung**. Der **Geschäftsanteil** an Wertschriften gemäss Ziffer 6 übertragen Sie in **Ziffer 32.2 auf Seite 4 der Steuererklärung**.

Vermögensver-waltungskosten

In Ziffer 7 können Sie die **Kosten für die Verwaltung von Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen** eintragen und vom Bruttoertrag gemäss Total I (rechte Spalte) abziehen. Als Vermögensverwaltungskosten gelten nur die Aufwendungen für die allgemein übliche Verwaltung durch Drittpersonen (z.B. Gebühren für Depots und Schrankfächer). Nicht abziehen können Sie Auslagen im Zusammenhang mit der Anlage von Vermögenswerten (z.B. Auslagen für Anlageberater, Kommissionen oder Spesen für den An- und Verkauf von Wertschriften).

Übertrag Einkünfte in Steuererklärung

Das Ergebnis nach Abzug der Verwaltungskosten und dem Geschäftsanteil am Vermögensertrag tragen Sie in **Ziffer 8** des Formulars 2 als **Total II** ein. Danach übertragen Sie das Total in **Ziffer 4 auf Seite 2 der Steuererklärung**. Der Geschäftsanteil am Vermögensertrag muss im Geschäftsergebnis in Ziffer 2 der Steuererklärung enthalten sein.

Beiblatt letzte Seite

Reichen die Deklarationsmöglichkeiten auf Seite A und B nicht aus, können Sie auf der letzten Seite des Wertschriftenverzeichnisses weitere Wertschriften und Guthaben deklarieren.

Geordnet nach Gruppen

Führen Sie die Wertschriften bitte geordnet nach den Gruppen eins bis vier auf, wie dies in der Kopfzeile auf der letzten Seite des Formulars 2 angegeben ist. Sofern das Beiblatt für beide Rubriken (A und B) verwendet wird, sind die beiden Wertschriftengattungen getrennt anzugeben.

Übertrag auf Seite A oder B

Das Total der auf der letzten Seite aufgeführten Werte mit Verrechnungssteuer übertragen Sie bitte auf Seite A, unten in die entsprechende Zeile. Das Total der Werte ohne Verrechnungssteuer übertragen Sie bitte in die Ziffer 1 auf Seite B des Formulars.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Ein Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer setzt voraus, dass Sie die Erträge **in der Steuererklärung deklariert** haben. Die Steuerverwaltung des Kantons Thurgau kann die Verrechnungssteuer für die Fälligkeiten 2005 nur an Steuerpflichtige zurückerstatten, die am **31. Dezember 2005** im Kanton Thurgau ihren Wohnsitz hatten und somit hier unbeschränkt steuerpflichtig waren. Steuerpflichtige, bei denen diese Voraussetzung nicht gegeben ist, haben den Rückerstattungsantrag in dem Kanton einzureichen, wo die genannte Voraussetzung erfüllt ist.

Anspruch auf Rückerstattung

Die Ermittlung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer 2005 erfolgt aufgrund der auf Seite A des Formulars 2 eingetragenen Erträge 2005. Das Total der Bruttoerträge 2005 der Seite A einschliesslich der Beträge aus allfälligen Beiblättern ist auf den Rückerstattungsantrag unten auf Seite A des Formulars 2 zu übertragen.

Ermittlung Anspruch

Steuerauszüge von Banken, die anstelle von detaillierten Angaben im Formular 2 eingereicht werden, bilden Bestandteil des Antrags und bleiben bei den Akten.

Die Rückerstattung unterliegt der Überprüfung durch die Eidg. Steuerverwaltung; die Auszahlung erfolgt daher unter Vorbehalt des Rückforderungsrechtes. Die Auszahlung erfolgt auf das im Jahr 2005 gespeicherte Konto. Um Verzögerungen zu vermeiden, bitten wir Sie, wenn möglich **keine Kontoänderungen** vorzunehmen. Bei erstmaliger Antragstellung oder bei Kontoänderung tragen Sie bitte auf Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses die Kontoverbindung ein.

Rückforderungsrecht, Auszahlung

Der **Antrag auf Rückerstattung in Erbfällen** ist von den Erben gemeinsam und unabhängig von ihren übrigen Anträgen mit dem besonderen Formular StA Form. VSt 5a (S-167) zu stellen. Dieses Formular kann beim Gemeindesteueramtsamt oder bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden. Es ist immer am letzten Wohnsitz des Erblassers einzureichen.

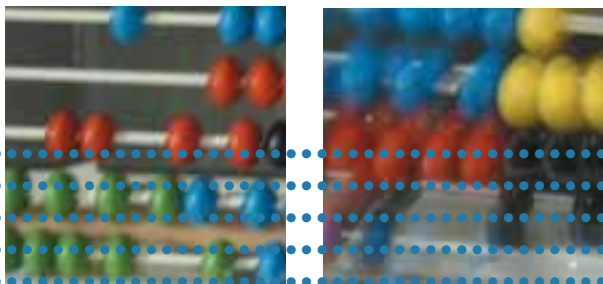
Rückerstattung in Erbfällen

Der **Rückerstattungsantrag** für Erträge auf Erneuerungsfondskonti von echten **Stockwerkeigentümergeinschaften** im Sinne von Art. 712a ff. ZGB ist von der Gemeinschaft unabhängig von den Anträgen der einzelnen Gemeinschaftler mit dem Formular 25 bei der Eidg. Steuerverwaltung direkt einzureichen. Die Steuerpflichtigen dürfen daher die Ertragsanteile am Erneuerungsfonds nicht in ihrem persönlichen Rückerstattungsantrag aufzuführen. Da die Kantonale Steuerverwaltung auf die Besteuerung der Ertrags- und Vermögensanteile am Erneuerungsfonds von echten Stockwerkeigentümergeinschaften verzichtet, müssen diese Konti auch nicht im Wertschriftenverzeichnis aufgeführt werden.

Rückerstattung bei Stockwerkeigentümergeinschaften

Haben Sie Fragen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer, geben Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalen Steuerverwaltung, Ressort Verrechnungssteuer, 8510 Frauenfeld, während den üblichen Bürozeiten gerne telefonisch Auskunft oder beantworten Ihre schriftlichen Anfragen.

Auskunftsstelle



Formular 4 **Schuldenverzeichnis und Berufsauslagen**

Schuldenverzeichnis

Deklaration

Deklariieren Sie Schulden und Schuldzinsen, füllen Sie die Vorderseite von Formular 4 (Schuldenverzeichnis) vollständig aus und reichen Sie dieses mit der Steuererklärung ein. Unerlässlich sind insbesondere die **Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse** sowie des Zinssatzes.

Belege

Bitte reichen Sie die Belege für Schulden und Schuldzinsen mit der Steuererklärung ein.

Übertrag in die Steuererklärung

Übertragen Sie das Total der Schuldzinsen in Ziffer 11, Seite 3, und das Total der Schulden in Ziffer 34, Seite 4, der Steuererklärung.

Schuldzinsen

Grundsatz / Fälligkeit

Schuldzinsen sind Vergütungen, welche für die Gewährung oder Vorenthaltung einer Geldsumme oder eines Kapitals zu entrichten sind, sofern dieses Entgelt nach der Zeit und als Quote des Kapitals in Prozenten berechnet wird. Tragen Sie nur die **im Jahre 2005 fällig** gewordenen Schuldzinsen ein. Im 2005 mit Steuerschlussrechnungen belastete Ausgleichszinsen können Sie ebenfalls als Schuldzinsen abziehen.

Schuldzinsen aus Geschäftstätigkeit

Tragen Sie **Schuldzinsen** aus **selbständiger Erwerbstätigkeit** hier nur ein, sofern sie diese nicht schon im Einkommen unter Ziffer 2 der Steuererklärung abgezogen haben.

Begrenzung privater Schuldzinsen

Sie können **private Schuldzinsen** höchstens im Umfang des Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer Fr. 50 000 in Abzug bringen.

Amortisationen, Bau- und Landkreditzinsen, Leasingzinsen

Kapitalrückzahlungen wie Amortisationen von Grundpfandschulden stellen keine Schuldzinsen dar, ebenso wenig Bau- und Landkreditzinsen während der Bauphase. Letztere gelten als Anlagekosten. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind Leasingzinsen.

Schulden

Grundsatz

Als Schulden gelten Verpflichtungen gegenüber Dritten, für welche die Steuerpflichtigen haften.

Rentenverpflichtungen

Rentenverpflichtungen werden mit dem jeweiligen Barwert der Rente als Schuld berücksichtigt, wenn die Rente gegen Entgelt zugesichert wurde.

Berufsauslagen

Deklaration

Gehen Sie einer **unselbständigen Erwerbstätigkeit** nach, so füllen Sie die Rückseite von Formular 4 (Berufsauslagen) vollständig und genau aus und legen dieses der Steuererklärung bei. Sind beide Ehegatten berufstätig, so ermitteln Sie die Abzüge getrennt. Die Ziffern 1 bis 6 des Formulars 4 betreffen Berufsauslagen aus der **Haupterwerbstätigkeit** von Unselbständigerwerbenden. Berufsauslagen im Zusammenhang mit einer **Nebenbeschäftigung** in unselbständiger Anstellung sind - zweckmässigerweise in der Reihenfolge der Ziffern für die Haupterwerbstätigkeit - in einer separaten Aufstellung zusammenzutragen und gesamthaft in Ziffer 7 des Formulars Berufsauslagen einzusetzen.

Grundsatz

Als steuerlich abzugsfähige Berufsauslagen gelten die für die Ausübung der unselbständigen Erwerbstätigkeit notwendigen Kosten, insbesondere für den Arbeitsweg, die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und die berufliche Weiterbildung. Bei der Berechnung der notwendigen Auslagen ist in der Regel von **225 Arbeitstagen im Jahr** auszugehen. **Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.**

Unterjährige Erwerbstätigkeit

Die als Pauschalen ausgestalteten Berufsauslagen beziehen sich auf das ganze Jahr. Wird die Erwerbstätigkeit infolge Erwerbsaufnahme oder -aufgabe nicht während der ganzen Steuerperiode (1. Januar bis 31. Dezember 2005) ausgeübt (vgl. Ziffer 1 des Formulars 4), sind die Berufsauslagen, soweit sie als **Pauschalen** ausgestaltet sind, zur Ermittlung des **steuerbaren Einkommens** auf die **Dauer der Erwerbstätigkeit** umzurechnen.

Unterjährige Steuerpflicht

Bei einer **unterjährigen Steuerpflicht** (vgl. Wegleitung auf Seite 4) werden die Pauschalen zur **Bestimmung des Steuersatzes** auf die **Dauer der Steuerpflicht** im Kanton umgerechnet. Die entsprechenden Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

Allgemeine Angaben

In die Spalten „der/des Steuerpflichtigen“ bzw. „der steuerpflichtigen Ehefrau“ tragen Sie bitte die Adresse Ihres Arbeitsortes ein.

Das von Ihnen geleistete Arbeitspensum tragen Sie in die Spalten „der/des Steuerpflichtigen“ bzw. „der steuerpflichtigen Ehefrau“ ein. Haben Sie ein Arbeitspensum von weniger als 100%, kreuzen Sie zudem die Wochentage an, an welchen Sie Ihrer Tätigkeit nachgegangen sind.

Haben Sie im Kalenderjahr 2005 die Erwerbstätigkeit aufgenommen oder aufgegeben, ist der Beginn wie auch das Ende der Tätigkeit in der Spalte „der/des Steuerpflichtigen“ bzw. „der steuerpflichtigen Ehefrau“ einzutragen. Diese Angaben sind notwendig, damit die Jahrespauschalen nach der Dauer der Erwerbstätigkeit berechnet werden können.

Beispiel unterjährige Erwerbstätigkeit: Dauer von 01.04.2005 bis 31.12.2005

Berechnung Abzug für auswärtige Verpflegung (vgl. Ziffer 3.1):

Jahrespauschale	Fr. 3 000
Dauer der Erwerbstätigkeit	270 Tage
Umrechnung	$\frac{\text{Fr. } 3\,000 \times 270}{360} = \text{Fr. } 2\,250$

Ziffer 1

Ziffer 1.1
Arbeitsort

Ziffer 1.2
Arbeitspensum

Ziffer 1.3
Erwerbsdauer

Beispiel

Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Abziehbar sind die notwendigen Auslagen für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung (ab ca. 1 km) handelt, d.h. in der Regel:

Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Tram, Autobus) können Sie die notwendigen tatsächlichen Abonnementkosten abziehen.

Bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Kleinmotorrades (Hubraum bis 50 cm³, Kontrollschild mit gelbem Grund) können Sie bis zu Fr. 700 im Jahr abziehen.

Bei Benützung eines Privatautos oder eines Motorrades können Sie in der Regel nur den Betrag abziehen, welchen Sie bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätten auslegen müssen.

Die Kosten der Benützung von **privaten Motorfahrzeugen** können Sie hingegen nur in **Ausnahmefällen** abziehen. Die Benützung des öffentlichen anstelle des privaten Verkehrsmittels ist u.a. nicht zumutbar, wenn die Zeitersparnis bei Benützung des privaten Verkehrsmittels pro Arbeitstag über 1 Stunde beträgt, wobei für diese Frage nur die morgendliche Hinfahrt zur Arbeit und abendliche Rückkehr zum Wohnort massgebend sind.

Die geforderte Zeitersparnis kann sich vor allem in Fällen ergeben, wo ein ungünstiger Fahrplan besteht, ein mehrmaliges Umsteigen erforderlich ist oder die Entfernungen zu den Haltestellen unzumutbar gross sind. Allfällige Parkierungsmöglichkeiten bei den Haltestellen (z.B. eine Park-and-Ride-Anlage) sind zu berücksichtigen. Die Benutzung des Park-and-Ride-Systems ist grundsätzlich zumutbar, wobei in diesem Fall auch die Parkgebühren abzugsfähig sind.

Machen Sie die Benützung eines Privatfahrzeugs geltend, geben Sie die Distanz zwischen den jeweiligen Standorten des Fahrzeugs genau an. Für Motorräder (Hubraum über 50 cm³; Kontrollschild mit weissem Grund) ist ein Abzug von bis zu 40 Rp. pro Fahrkilometer zulässig. Für Autos gelten, je nach jährlich gefahrener Kilometerzahl, folgende Ansätze:

	bis	5 000 km	65 Rp.
5 001	bis	10 000 km	60 Rp.
10 001	bis	15 000 km	55 Rp.
	über	15 000 km	45 Rp.

Sie fahren mit dem Auto zur Arbeit. Die jährliche Kilometerleistung für den Arbeitsweg beträgt 6 000 km. Somit ergeben sich:

	5 000 km à	-65	Fr.3 250
	<u>1 000 km</u> à	-60	<u>Fr. 600</u>
Total	<u>6 000 km</u>		<u>Fr.3 850</u>

Ziffer 2

Ziffer 2.1
Öffentlicher Verkehr

Ziffer 2.2
Fahrrad, Motorfahrrad,
Kleinmotorrad

Ziffer 2.3
Grundsatz Benützung
Motorrad, Privatauto

Ausnahmefall

Ansätze

Berechnungsbeispiel

Heimkehr am Mittag Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort über die Mittagspause können Sie höchstens diejenigen Kosten abziehen, die für die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung abzugsfähig sind (vgl. Ziffer 3.1). Diesfalls können Sie den Abzug für auswärtige Verpflegung in Ziffer 3.1 nicht zusätzlich beanspruchen.

Wochenaufenthalt Sind Sie **Wochenaufenthalter** (vgl. Ziffer 6 unten), können Sie für die Kosten der wöchentlichen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte die notwendigen Fahrtkosten beanspruchen (in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels). Tragen Sie diese Fahrtkosten in Ziffer 6.2 ein.

Ziffer 3

Mehrkosten der Verpflegung

Ziffer 3.1

Auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr

Ein Abzug kommt nur in Betracht, wenn und soweit Ihnen aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung **Mehrkosten** gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen. Dies ist der Fall, wenn Sie wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder bei aus beruflichen Gründen sehr kurz bemessener Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen können.

Voller Abzug

Der Pauschalabzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung beträgt **Fr. 14** für jede auswärtige Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen), bei ständiger auswärtiger Verpflegung **Fr. 3 000** im Jahr. Vorbehalten sind die nachfolgenden Ausnahmen.

Halber Abzug: Verbilligung durch Arbeitgeber, Kantinenverpflegung

Nur der **halbe Abzug (Fr. 7 im Tag, Fr. 1 500 im Jahr)** ist ordentlicherweise zulässig, wenn Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber durch Beiträge in bar oder durch die Abgabe von Gutscheinen verbilligt werden oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden können und Ihnen trotzdem Mehrkosten entstehen.

Sind Sie wegen kurzer Essenspausen gezwungen, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber einzunehmen (wie z.B. im Gastgewerbe), können Sie pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug.

Kein Abzug

Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Hauptmahlzeiten auf weniger als Fr. 9 zu stehen kommen bzw. wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen Fr. 9, Abendessen Fr. 7 oder Fr. 20 pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.

Ziffer 3.2

Schicht- / Nachtarbeit, gestaffelte Arbeitszeit

Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, **mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit** wird für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause ein Abzug von **Fr. 14**, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit ein Abzug von **Fr. 3 000** gewährt. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Ist die Anzahl der geleisteten Schichttage im Lohnausweis nicht aufgeführt, ist der Steuererklärung eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Anzahl der Schichttage bzw. der Tage mit Nachtarbeit beizulegen.

Keine Kumulation

Den Abzug für Schicht- oder Nachtarbeit können Sie nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr oder für auswärtigen Wochenaufenthalt (Ziffern 3.1 und 6.3) beanspruchen.

Ziffer 4

Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Grundsatz

Allgemeine Berufsauslagen wie Aufwendungen für Berufswerkzeuge, Fachliteratur, Kleider- und Schuhverschleiss, Mehrauslagen für Schwerarbeit, Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften werden mit einem **Pauschalabzug** von **3 %** des Nettolohnes II, mindestens **Fr. 1 900** und höchstens **Fr. 3 800** abgegolten (gleich wie bei der direkten Bundessteuer). Dauerte die unselbständige Erwerbstätigkeit im Jahr 2005 weniger als 12 Monate, wird der Pauschalabzug anteilmässig gekürzt.

Nachweis tatsächliche Aufwendungen

Anstelle der Pauschale können Sie die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen nachweisen. Diese sind in einer separaten Aufstellung aufzulisten und zu belegen. Sie können einen Abzug der effektiven Kosten nicht zusätzlich zum Pauschalabzug beanspruchen.

Anspruchsberechtigung

Der Unkostenersatz kann von jedem unselbständig erwerbstätigen Ehegatten beansprucht werden. Steuerpflichtige, die keinen Lohnausweis einreichen oder nach Ermessen eingeschätzt werden, haben keinen Anspruch auf den Abzug für allgemeine Berufsauslagen.

Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Abziehen können Sie die mit dem **erlernten und ausgeübten** Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten, soweit die entsprechenden Ausgaben nicht anderweitig (etwa durch den Arbeitgeber) gedeckt werden. Stellen Sie diese Kosten auf einem separaten Blatt zusammen. Die Auslagen sind durch Belege nachzuweisen.

Weiterbildungskosten

Ferner abziehen können Sie die mit dem Beruf zusammenhängenden Umschulungskosten auf eine neue Erwerbstätigkeit, soweit diese durch äusseren Zwang (z.B. Betriebsschliessungen, Aussterben eines Berufs, Krankheit oder Unfall) erfolgte. Diese Auslagen können Sie geltend machen, soweit die Kosten der Berufsumstellung nicht von Dritten (z.B. Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung oder Invalidenversicherung) getragen werden.

Umschulungskosten

Kosten für die Grund- und Allgemeinausbildung sowie der Erlernung eines Berufes sind Ausbildungskosten. Sie können steuerlich nicht abgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige diesen Beruf bereits vor seiner Ausbildung ausgeübt hat. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind Auslagen für eine Fortbildung, die zum Aufstieg in eine eindeutig vom bisherigen Beruf zu unterscheidende höhere Berufsstellung dienen (sogenannte Berufsaufstiegskosten).

*Ausbildungskosten
Berufsaufstiegskosten*

Kostenbeteiligungen des Arbeitgebers an solchen Aus- und Fortbildungen sind steuerbar. Sofern nicht bereits im Bruttolohn gemäss Lohnausweis enthalten, ist eine solche Kostenbeteiligung zum Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit hinzuzuzählen und in der entsprechenden Ziffer aufzuführen.

*Beteiligung
Arbeitgeber*

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Ziffer 6

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende oder an den freien Tagen nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen **Mehrkosten** für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen, wobei bei der Unterkunft nur ein Zimmer (nicht eine Wohnung) als beruflich notwendig gilt. In der Regel können die nachfolgenden Abzüge vorgenommen werden:

Grundsatz

Für die **notwendigen Mehrkosten der Unterkunft** können Sie die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer (keine Wohnung) abziehen. Haben Sie für den Wochenaufenthalt eine kleinere Wohnung (bis 3 ½-Zimmer) gemietet, können Sie den Abzug für die Mehrkosten wie folgt berechnen:

Ziffer 6.1
Unterkunft

Jahresmietzins : (Anzahl Zimmer + 1) = Kosten des Zimmers

Berechnung

Der Jahresmietzins einer 3 ½-Zimmerwohnung beträgt Fr. 10 800. Die jährlichen Mietkosten für ein Zimmer werden wie folgt berechnet:

Beispiel

$$\text{Fr. } 10\,800 : (3,5 + 1) = \text{Fr. } 2\,400$$

Tragen Sie die **Fahrtkosten** der wöchentlichen Heimkehr sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte hier ein (vgl. die Erläuterungen in Ziffer 2.3). Dabei können Sie in der Regel nur die Kosten für den öffentlichen Verkehr geltend machen.

Ziffer 6.2
Fahrtkosten

Für die **Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung** können Sie Fr. 14 pro Hauptmahlzeit, somit Fr. 28 im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6 000 im Jahr abziehen. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantinenkost, Kostenbeitrag, Naturalleistung des Arbeitgebers) und trotzdem Mehrkosten entstehen, wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (Fr. 7) gewährt, somit gesamthaft Fr. 21 im Tag oder Fr. 4 500 im Jahr.

Ziffer 6.3
Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Auslagen bei Nebenbeschäftigung

Ziffer 7

Sofern Sie diese nicht schon in Ziffer 1.2 der Steuererklärung berücksichtigt haben, können Sie unter dieser Ziffer sämtliche Auslagen bei Nebenbeschäftigung eintragen. Legen Sie der Steuererklärung eine entsprechende Aufstellung bei (vgl. die Bemerkungen eingangs der Ausführungen zu den Berufsauslagen). Bei den Staats- und Gemeindesteuern können Sie keinen pauschalen Abzug für Berufsauslagen beanspruchen.

Grundsatz

Total der Berufsauslagen

Ziffer 8

Tragen Sie in diese Ziffer die Summe der Berufsauslagen gemäss den Ziffern 2 bis 7 ein. Danach übertragen Sie diesen Betrag auf Seite 3 der Steuererklärung in die Ziffer 10.1 für den Ehemann oder für Alleinstehende und in die Ziffer 10.2 für die Ehefrau, in der linken Spalte für die Staats- und Gemeindesteuern und in die rechte Spalte für die direkte Bundessteuer.

Übertrag in die Steuererklärung

Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten

Krankheits- und Unfallkosten

Soweit Sie die Kosten selber tragen und diese 5 % des Nettoeinkommens (Ziff. 22) übersteigen, können Sie Krankheits- und Unfallkosten für Sie und diejenigen Personen, für welche Sie einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen können, in Abzug bringen. Darunter fallen etwa Aufwendungen wie Arzt- und Zahnarztkosten, ambulante Behandlungen, Auslagen für Spitäler, Kliniken, Heilstätten sowie ärztlich verordnete Medikamente, Apparate, Brillen und Kuren.

Behinderungsbedingte Kosten

Als Mensch mit Behinderung gilt nach dem Behindertengleichstellungsgesetz eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Zu den behinderungsbedingten Kosten zählen die erforderlichen Kosten, um die vorgenannten Beeinträchtigungen zu vermindern. Darunter fallen etwa Prothesen, Hilfsmittel, Mehrkosten für behindertengerechte Anpassungen der Wohnstätte und Mehrkosten für den behindertengerechten Umbau von Fahrzeugen. Ebenfalls darunter fallen die behinderungsbedingten Kosten für den Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Pflegeheim. Diese Kosten sind aber um denjenigen Betrag zu kürzen, der für Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen (in der Regel Fr. 2 000 pro Monat).

Nicht abzugsfähig sind dagegen die Fahrtkosten von Angehörigen für Besuche. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind eigene Pflegeleistungen. Weitere Ausführungen zu den behinderungsbedingten Kosten finden Sie in unserer Steuerpraxis unter der Weisung StP 34 Nr. 21. Die Steuerpraxis ist auf unserer Homepage unter www.tg.ch/steuern einsehbar.

Ab der Steuerperiode 2005 können Sie behinderungsbedingte Kosten für Sie und diejenigen Personen, für welche Sie einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen können, vollständig von den Einkünften in Abzug bringen, sofern Sie die Kosten selber tragen.

Nicht abzugsfähig

Nicht abziehen können Sie Auslagen für den Aufenthalt in Altersheimen (allfällige Pflegekosten sind jedoch abzugsfähig), Akupunktur (sofern nicht ärztlich verordnet), Diät-Verpflegungen, Präventivmassnahmen, Verjüngungs- und Schönheitsbehandlungen, Schlankheits- und Fitnesskuren. Die Fahrtkosten zum Arzt, Zahnarzt, Spital usw. können Sie, ausgenommen bei dauernder Pflegebedürftigkeit, nicht abziehen. Ebenfalls nicht abziehen können Sie zudem die Krankenkassenprämien sowie die eigenen Pflegeleistungen.

Vergütete Kosten / Hilflosenentschädigung / Lebenshaltungskosten

Ziehen Sie vorweg die von Krankenkassen, Versicherungen oder Dritten vergüteten Kosten, Hilfsmittelenentschädigungen der EL sowie allfällige Hilflosenentschädigungen der AHV/IV ab, ebenso ein Anteil Lebenshaltungskosten (z.B. für Ernährung/Unterkunft). Bei Pflegeheiminsassen ist in der Regel pro Monat ein Kostenanteil von Fr. 2 000 für die Lebenshaltungskosten in Abzug zu bringen.

Selbstbehalt

Ziehen Sie von den Kosten für Krankheits- und Unfallkosten den Selbstbehalt von 5 % des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 22 der Steuererklärung ab.

Ausfüllen Formular 5

Tragen Sie im **Formular 5** die Aufwendungen, aufgeteilt in Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten, unter A und die Vergütungen Dritter und die Anteile an Lebenshaltungskosten unter B detailliert in die dafür vorgesehenen Spalten ein.

Ermittlung behinderungsbedingte Kosten

Unter C „Berechnung behinderungsbedingte Kosten“ tragen Sie danach die Totale der behinderungsbedingten Kosten von A (Aufwendungen) und B (Vergütungen Dritter) ein. Danach ziehen Sie vom Total A das Total B ab. Die so ermittelten abzugsfähigen behinderungsbedingten Kosten übertragen Sie bitte auf Seite 3 der Steuererklärung, Ziffer 16.

Ermittlung Krankheits- und Unfallkosten

Unter D „Berechnung Krankheits- und Unfallkosten“ tragen Sie die Totale der Krankheits- und Unfallkosten von A (Aufwendungen) und B (Vergütungen Dritter) ein. Danach ziehen Sie vom Total A das Total B ab. Vom so ermittelten Total der (Netto-)Auslagen für Krankheits- und Unfallkosten ziehen Sie einen Selbstbehalt von 5 % des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 22 der Steuererklärung ab. Dabei ergibt sich das Nettoeinkommen für die Staats- und Gemeindesteuern aus der linken, dasjenige für die direkte Bundessteuer aus der rechten Kolonne. Das nach Abzug des Selbsthalts in D (letzte Zeile) erhaltene Total der abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten setzen Sie in Ziffer 23.1 der Steuererklärung ein, je verschieden für die Staats- und Gemeindesteuern (linke Spalte) und für die direkte Bundessteuer (rechte Spalte).

Das ausgefüllte Formular 5 legen Sie bitte der Steuererklärung bei.

Aus dem nachfolgenden **Beispiel** ersehen Sie, wie die Krankheits- und Unfallkosten sowie die behinderungsbedingten Kosten anhand der vom Steuerpflichtigen beigelegten Detailaufstellung über die tatsächlichen Kosten im Jahre 2005 (Annahmen) im Formular 5 einzutragen sind:

Beispiel

A. Aufwendungen	Krankheits- und Unfallkosten	behinderungsbedingte Kosten
Arztkosten	1 500	
Zahnarztkosten Kinder	2 400	
Kuraufenthalt Mann	6 000	
Prothesen		<u>3 000</u>
Total der Aufwendungen (A)	<u>9 900</u>	<u>3 000</u>
B. Vergütungen etc.		
Vergütungen der Krankenkasse	700	
Beteiligung IV an Prothese		2 500
Lebenshaltungskostenanteil Kuraufenthalt	<u>600</u>	
Total Abzüge (B)	<u>1 300</u>	<u>2 500</u>
C. Berechnung behinderungsbedingte Kosten		
Total der Aufwendungen für behinderungsbedingte Kosten (A)		3 000
Total der Vergütungen für behinderungsbedingte Kosten (B)		<u>2 500</u>
Total behinderungsbedingte Kosten (Ziff. 16)		<u>500</u>
D. Berechnung Krankheits- und Unfallkosten		
	Staats- und Gemeindesteuern	Bundessteuer
Total Aufwendungen für Krankheits- und Unfallkosten (A)	9 900	9 900
Total Vergütungen für Krankheits- und Unfallkosten (B)	<u>1 300</u>	<u>1 300</u>
Total der Auslagen für Krankheits- und Unfallkosten	8 600	8 600
./ 5 % Selbstbehalt (Ziffer 22 der Steuererklärung)	<u>2 000¹⁾</u>	<u>2 200²⁾</u>
Abzug Krankheits- und Unfallkosten (Ziff. 23.1)	<u>6 600</u>	<u>6 400</u>

¹⁾ Annahme: Nettoeinkommen (Ziff. 22) Staats- und Gemeindesteuern Fr. 40 000
²⁾ Annahme: Nettoeinkommen (Ziff. 22) direkte Bundessteuer Fr. 44 000

Freiwillige Zuwendungen

Freiwillige Zuwendungen an eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person) mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist, können Sie vom Einkommen abziehen.

Abzugsfähig

Nicht abziehen können Sie dagegen freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz im Ausland. Ebenfalls nicht abziehen können Sie Zuwendungen an Körperschaften, welche nicht im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, sondern durch religiöse, wohltätige, kulturelle, gesellige oder sportliche Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind.

Nicht abzugsfähig

Soweit die freiwilligen Zuwendungen gesamthaft Fr. 200 übersteigen, können Sie kantonal maximal den Betrag von Fr. 8 000 oder 10 % des Nettoeinkommens (Ziffer 22 der Steuererklärung) bei einem Nettoeinkommen über Fr. 80 000 abziehen. Bei der direkten Bundessteuer können Sie Beträge ab Fr. 100 bis maximal 10 % des Nettoeinkommens (Ziffer 22) abziehen.

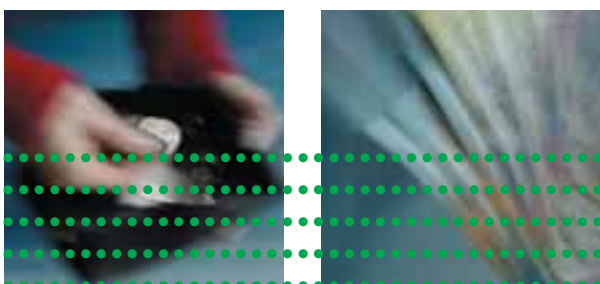
Höhe des Abzugs

Führen Sie die Spenden in Formular 5 auf und weisen Sie diese durch Belege nach. Berechnen Sie die Höhe der Abzüge zuerst auf Formular 5 und übertragen Sie das entsprechende Resultat auf Ziffer 23.2 der Steuererklärung.

Nachweis / Übertrag in die Steuererklärung

Eine Liste der von der Kantonalen Steuerverwaltung für abzugsfähige freiwillige Zuwendungen anerkannten Institutionen finden Sie auf unserer Homepage unter www.tg.ch/steuern.

Kantonale Liste



Formular 6 **Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Grundsatz

Die tatsächlich bezahlten Einlagen, Prämien und Beiträge für die **private Krankenversicherung**, die **private Unfallversicherung**, **Lebens-** und **Rentenversicherungen** sowie die **Zinsen von Sparkapitalien** können Sie in begrenztem Umfang vom Einkommen abziehen. Zur Berechnung des zulässigen Abzugs füllen Sie die Vorderseite von Formular 6 „Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien“ vollständig aus.

Bezahlte Versicherungsprämien und Sparzinsen

Zuerst tragen Sie die bezahlten Einlagen, Prämien und Beiträge für die private Krankenversicherung, die private Unfallversicherung (ausgenommen NBUV, vgl. Ziffer 15.1 der Steuererklärung), Lebens- und Rentenversicherungen sowie die erhaltenen Zinsen von Sparkapitalien (**nur Zinsen von Sparkonti/Sparhefte**) im Formular 6 unter Punkt A in die entsprechenden Zeilen ein. Ermitteln Sie das „Total der bezahlten Versicherungsprämien und Sparzinsen (brutto)“ und tragen Sie den Betrag sowohl in Zeile 5 im Feld „A5 Staat“ als auch in der Kolonne Bundessteuer ein.

Prämienverbilligungen

Tragen Sie in der Zeile 6 „Bundessteuer“ die in der Steuerperiode 2005 erhaltenen Prämienverbilligungen für die Krankenkasse ein. Ziehen Sie die Prämienverbilligungen vom Bruttototal der bezahlten Versicherungsprämien und erhaltenen Sparzinsen ab. Tragen Sie das so ermittelte „Total bezahlte Versicherungsprämien und Sparzinsen (netto)“ in Zeile 7 im Feld „A7 Bund“ ein.

Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen

Maximalabzüge

Tragen Sie unter Punkt B die gemäss Ihrer persönlichen Lebenssituation maximal möglichen Abzüge für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer ein. Zählen Sie diese Beträge zusammen und tragen Sie das Total in die Felder „B4 Staat“ und „B4 Bund“ ein.

Abzugsfähig sind maximal:	Kanton	Bund
für Verheiratete in ungetrennter Ehe	Fr. 6 200	Fr. 3 100
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		Fr. 4 650 *)
übrige Steuerpflichtige	Fr. 3 100	Fr. 1 500
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		Fr. 2 250 *)
zusätzlich für jedes Kind und für jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann	Fr. 800	Fr. 700

*) Diesen Abzug können Sie nicht zusammen mit dem ordentlichen Abzug von Fr. 3 100 bzw. Fr. 1 500 beanspruchen.

Berechnung Abzug Staats- und Gemeindesteuern

Abzug Kanton

Tragen Sie den niedrigeren der unter „A5 Staat“ und „B4 Staat“ ermittelten Beträge unter Punkt C in das Feld (Kolonne Staatssteuer) in Zeile 1 ein. Danach setzen Sie die im Jahr 2005 erhaltenen Prämienverbilligungen für die Krankenkasse in das Feld in Zeile 2 ein.

Danach ziehen Sie die Prämienverbilligungen vom Betrag in Zeile 1 ab und tragen das Total in die Kolonne „Staatssteuer“ in Zeile 4 ein. Der so ermittelte Betrag entspricht dem zulässigen Abzug für die Staats- und Gemeindesteuern.

Abzug Bund

Der für die direkte Bundessteuer zulässige Abzug entspricht dem niedrigeren der unter „A7 Bund“ und „B4 Bund“ ermittelten Beträge. Tragen Sie den zulässigen Abzug in die Felder (Kolonne Bundessteuer) in Zeile 3 und 4 ein.

Übertrag in die Steuererklärung

Übertragen Sie die zulässigen Abzüge für Versicherungsprämien und Sparzinsen in die Ziffer 14 der Steuererklärung in die Kolonnen „Staatssteuer“ und „Bundessteuer“.

Formular 7 Angaben bei Liegenschaftenbesitz

Bei Liegenschaftenbesitz füllen Sie zunächst das Formular 7 „Angaben bei Liegenschaftenbesitz“ aus. Übertragen Sie den anhand des Formulars 7 errechneten Nettoertrag der Liegenschaften in die Ziffer 8 der Steuererklärung.

Ermittlung Nettoertrag Liegenschaften

Als Einkünfte aus **Liegenschaften** sind steuerbar:

- alle Einkünfte aus **entgeltlicher Nutzungsüberlassung** von Grundeigentum an Dritte infolge Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung, Wohnrecht, Quellenrecht oder anderer Dienstbarkeiten;
- Einkünfte aus Baurecht und der Ausbeutung des Bodens zur Gewinnung von Kies, Sand oder ähnlichem;
- der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen für den **Eigengebrauch** zur Verfügung stehen (**Selbstnutzung**), sei es als Eigentümer oder als Berechtigter aus einem unentgeltlichen Nutzungsrecht z.B. in Form von Nutzniessung oder Wohnrecht. Die unterpreisliche Vermietung an eine nahestehende Person ist dem Eigengebrauch gleichgestellt.

Steuerbar sind sämtliche **Miet- und Pachtzinseinnahmen** (einschliesslich des Betrages der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion), die der Steuerpflichtige **aus Grundeigentum** (Ein- und Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum) erzielt.

Miet- und Pachtzinsen

Zahlungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz sind nicht steuerbar, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen des Vermieters nicht übersteigen. Sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, können die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Mietzinseinnahmen vorweg abgezogen werden. Alle übrigen Vergütungen für Nebenkosten sind zu deklarieren.

Zahlungen der Mieter für Nebenkosten

Zum Pachtertrag gehören auch Naturalleistungen des Pächters, Baurechtszinsen, die Einkünfte aus Verpachtung von Wasserläufen, für Fischfang, Kies- und Sandausbeutung und dergleichen.

Naturalleistungen, weitere Einkünfte

Bei **selbstgenutzten Liegenschaften** ist der per Ende Steuerperiode **rechtskräftig eröffnete Mietwert aus Selbstnutzung gemäss Liegenschaftenschätzung** massgebend. Diese Mietwerte werden jährlich indexiert.

Mietwert aus Selbstnutzung

Der **indexierte Mietwert für die Steuerperiode 2005** ist in der Regel aus Ihrer Liegenschaftsteuerrechnung 2006 ersichtlich.

Für **am Wohnsitz selbstgenutzte eigene Liegenschaften** können Sie vom Mietwert aus Selbstnutzung kantonal einen **Abzug von 40 % und beim Bund von 20 %** vornehmen. Dies ergibt den steuerbaren Eigenmietwert.

Selbstnutzungsabzug

Auf den Mietwerten von **landwirtschaftlichen Liegenschaften** und von **Zweit- und Ferienwohnungen** können Sie **keinen solchen Abzug** vornehmen.

Kein Anspruch auf Selbstnutzungsabzug

Von den Einkünften aus Liegenschaften können Sie die Unterhalts- und Betriebskosten abziehen. Als abzugsfähige Aufwendungen gelten:

Unterhalts- und Betriebskosten

1. wiederkehrende Ausbesserungsarbeiten (Reparaturen und Renovationen) inkl. Fassadenrenovierung sowie Ersatz von Einrichtungen, soweit sie keinen Mehrwert der Liegenschaft zur Folge haben.

Aufwendungen für die Modernisierung der Liegenschaften (Heiz- und Waschanlagen, Schwemmkanalisation, Einrichtungsverbesserungen aller Art) gelten in der Regel zur Hälfte als Mehrwert;

2. Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Darunter fallen:

- 2.1 Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle wie:

- Wärmedämmung von Böden, Wänden, Dächern und Decken gegen Aussenklima, unbeheizte Räume oder Erdreich;
- Ersatz von Fenstern durch energetisch bessere Fenster;

2.2 Massnahmen zur rationellen Energienutzung wie:

- Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie, Umgebungswärme und Windenergie;
 - Anschluss an eine Fernwärmeversorgung;
 - Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen, wie z.B. thermostatische Heizkörperventile, Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und Betriebsoptimierung, Installationen im Zusammenhang mit der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung;
 - Massnahmen zur Rückgewinnung von Wärme;
3. Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Glas- und Wasserschäden, Haftpflichtversicherungen; nicht aber Privathaftpflicht- und Hausratversicherungen);
 4. die mit dem Grundbesitz verbundenen jährlichen Abgaben wie Liegenschaftsteuer, Gebühren für Feuerungskontrolle und dergleichen;
 5. bei Miethäusern: die vom Hauseigentümer bezahlten Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung gemeinsamer Räume und des Treppenhauses, soweit sie nicht von den Mietern vergütet werden;
 6. bei Stockwerkeigentum: Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds der Stockwerkeigentümergeinschaft, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden;
 7. Kosten der Vermietung (Inserate, Inkasso der Mietzinsen) und der Verwaltung und Wartung der Liegenschaft durch Drittpersonen (für die eigene Arbeit des Hauseigentümers kann keine Entschädigung eingesetzt werden);
 8. nicht durch Subventionen gedeckte Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen worden sind;
 9. Ersatz von mehrjährigen Pflanzen; **nicht aber einjährige Pflanzen.**

Nicht abzugsfähig

Nicht abzugsfähig sind dagegen:

1. wertvermehrnde Aufwendungen für Neueinrichtungen und die Verbesserung von Liegenschaften;
2. Grundeigentümerbeiträge an Strassen, Trottoirs, Werkleitungen, Abwasserreinigungsanlagen, Kanalisationen und dergleichen;
3. Quartierplan-, Gestaltungsplan-, Arealüberbauungsplan-, Vermessungs-, Güterzusammenlegungs- und Meliorationskosten;
4. die mit dem Erwerb und der Veräusserung von Liegenschaften verbundenen Kosten wie Handänderungssteuern, Grundbuchgebühren, Vermittlerprovisionen und Grundstückgewinnsteuern;
5. private Aufwendungen wie Wohnungseinrichtungen, Umzugskosten, Reinigungskosten, Heizungskosten, Energieverbrauch, Wasserzins, Kehrrichtabfuhr- oder Abwasserbeseitigungsggebühren.

Direkte Bundessteuer Dumont-Praxis

Bei der direkten Bundessteuer können Sie Aufwendungen für die Instandstellung einer vernachlässigten Liegenschaft innerhalb der ersten **fünf Jahre** nach dem Erwerb nicht abziehen. Davon ausgenommen ist Erbgang sowie Erbteilung hinsichtlich der eigenen Erbquote des die Liegenschaft übernehmenden Erben. Energiesparende Aufwendungen und Kosten von Umweltschutzmassnahmen können Sie in den ersten **fünf Jahren** nach Erwerb in der Regel zu 50% abziehen. **Bei den Staats- und Gemeindesteuern besteht diese Einschränkung seit der Steuerperiode 2005 nicht mehr.** Die Veranlagung der direkten Bundessteuer wird bei diesem Sachverhalt **abweichend zur Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern vorgenommen.**

Formular 8 Unterhaltskosten

Sofern Sie die **tatsächlichen** Unterhaltskosten geltend machen, ist das Formular 8 auszufüllen und mit der Steuererklärung einzureichen.

Pauschalabzug für Unterhaltskosten

In jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft können Sie zwischen dem Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten und der Pauschalierung wählen.

Pauschalansätze

Die **Pauschale** beträgt:

- 10 %** des Bruttomietwertes, des Mietwertes aus Selbstnutzung oder des steuerbaren Eigenmietwertes für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode bis zu zehn Jahre alt sind;
- 20 %** des Bruttomietwertes, des Mietwertes aus Selbstnutzung oder des steuerbaren Eigenmietwertes für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode älter als zehn Jahre sind.

In folgenden Fällen ist die **Pauschalierung ausgeschlossen**, weshalb Sie nur die tatsächlichen Unterhaltskosten abziehen können:

Keine Pauschalierung

1. bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens;
2. bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden;
3. bei Liegenschaften, deren Bruttomietwert Fr. 50 000 im Jahr übersteigt. Dies bezieht sich nur auf ein und dieselbe Liegenschaft. Bei anderen Liegenschaften des Steuerpflichtigen kann gegebenenfalls der Pauschalabzug beansprucht werden;
4. bei unüberbauten Grundstücken und bei solchen mit Baurechtsbelastung.

Steuerwert der Liegenschaften

Für nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften geben Sie den am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht rechtskräftigen amtlichen Verkehrswert als Vermögenssteuerwert an. Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften setzen Sie den Ertragswert ein.

Steuerwert / Ertragswert

Die zum Ausfüllen benötigten individuellen Grundstücksdaten können Sie der Ende Januar 2006 versandten **Liegenschaftsteuerrechnung** entnehmen.

Bei Bauten oder Umbauten, die am Stichtag nicht abgeschlossen sind, berücksichtigen und deklarieren Sie die noch nicht geschätzten Investitionen angemessen.

Noch nicht geschätzte Bauten/Umbauten

Ausserkantonale Liegenschaften sowie im Ausland gelegene Liegenschaften deklarieren Sie zu dem dort gültigen Steuerwert. Bei ausserkantonalen Liegenschaften nimmt die Veranlagungsbehörde eine Anpassung vor (Repartitionswert), damit sie mit den entsprechenden kantonalen Werten vergleichbar werden.

Liegenschaften in anderen Kantonen und im Ausland

Bei mehreren am Wohnsitz selbstgenutzten Liegenschaftsteilen (z.B. bei Stockwerkeigentum) ermitteln Sie zuerst das Total und tragen Sie dieses in die entsprechende Zeile ein. Danach berechnen Sie das Total der Steuerwerte aller Liegenschaften (inkl. der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft) und übertragen dieses in die Steuererklärung auf Seite 4, Ziffer 31.

Übertrag in die Steuererklärung

Verzeichnis der Liegenschaften

Führen Sie im Verzeichnis der Liegenschaften, auf der Vorderseite von Formular 7, sämtliche Liegenschaften auf. Machen Sie dabei Angaben über Belegenheitsort (Gemeinde, Kanton bzw. Staat), Liegenschaftsart, Amtsnummer, Anteile, Baujahr, Kaufjahr und Steuerwert der Liegenschaft.

Am Wohnsitz selbstgenutzte Liegenschaften bzw. Stockwerkanteile

Unter dieser Rubrik führen Sie die Angaben für die von Ihnen am Wohnsitz selbstgenutzten Liegenschaften bzw. Stockwerkeigentumsanteile auf, nicht aber für Zweit- und Ferienwohnungen. Zudem berechnen Sie den steuerbaren Eigenmietwert.

Tragen Sie die (indexierten) Mietwerte aus Selbstnutzung ein. Für **am Wohnsitz selbstgenutzte eigene Liegenschaften** können Sie von diesem Mietwert kantonal einen **Abzug von 40 % und beim Bund von 20 %** vornehmen. Auf den Mietwerten von **landwirtschaftlichen Liegenschaften** können Sie **keinen solchen Abzug** beanspruchen.

Mietwert aus Selbstnutzung

Wenn Sie vom Total der Mietwerte aus Selbstnutzung den Selbstnutzungsabzug abziehen, erhalten Sie das Total der steuerbaren Eigenmietwerte (Staatssteuer und Bundessteuer).

Steuerbarer Eigenmietwert

Haben Sie nebst dem Eigenmietwert auch Miet- und/oder Pachtzinserträge erzielt, tragen Sie diese bitte bei der Staatssteuer und bei der Bundessteuer in die betreffenden Felder ein.

Miet- und Pachtzinsen

Zählen Sie zum Total der steuerbaren Eigenmietwerte die Miet- und Pachtzinserträge hinzu, erhalten Sie den Bruttoertrag der am Wohnsitz selbstgenutzten Liegenschaft.

Bruttoertrag

Tragen Sie die pauschalen oder effektiven Unterhalts- und Betriebskosten sowohl bei der Staatssteuer als auch bei der Bundessteuer in die betreffende Kolonne ein (vgl. Wegleitung, Seite 31).

Unterhalts- und Betriebskosten

Wenn Sie vom Bruttoertrag die pauschalen oder effektiven Unterhalts- und Betriebskosten abziehen, erhalten Sie den steuerbaren Nettoertrag der am Wohnsitz selbstgenutzten Liegenschaft. Bitte übertragen Sie den Nettoertrag auf die Rückseite des Formulars in die Rubrik Zusammenzug sowohl in die Kolonne Staatssteuer als auch in die Kolonne Bundessteuer.

Nettoertrag

Weitere Liegenschaften

Tragen Sie unter dieser Rubrik die Angaben für alle übrigen Liegenschaften (inkl. Zweit- und Ferienwohnungen) ein.

Ertrag und Kosten weiterer Liegenschaften

Mietwert aus Selbstnutzung, Miet- + Pachtzinsen

Unter dieser Rubrik tragen Sie den Mietwert aus Selbstnutzung bzw. die erzielten Miet- und Pachtzinsen ein. Auf den Mietwerten von **Zweit- und Ferienwohnungen** können Sie **keinen Selbstnutzungsabzug** vornehmen.

Bruttoertrag

Zählen Sie die Mietwerte aus Selbstnutzung und die Miet- und Pachtzinsen pro Liegenschaft zusammen. Das Total ist jeweils in die Kolonne Bruttoertrag einzutragen.

Unterhalts- und Betriebskosten

Tragen Sie die pauschalen oder effektiven Unterhalts- und Betriebskosten ein (vgl. Wegleitung, Seiten 30 und 31).

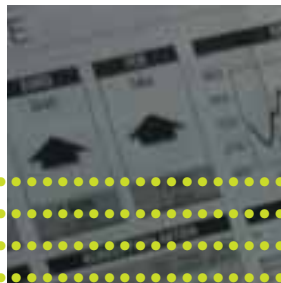
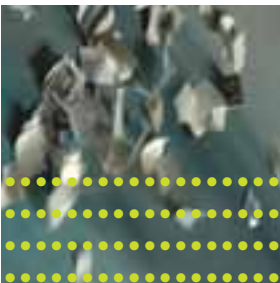
Nettoertrag

Wenn Sie vom Bruttoertrag die pauschalen oder effektiven Unterhalts- und Betriebskosten abziehen, erhalten Sie den steuerbaren Nettoertrag pro Liegenschaft. Danach errechnen Sie bitte das Total der Nettoerträge der weiteren Liegenschaften. Übertragen Sie den Nettoertrag in die Rubrik Zusammenzug sowohl in die Kolonne Staatssteuer als auch in die Kolonne Bundessteuer.

Zusammenzug

Übertrag in die Steuererklärung

Tragen Sie den steuerbaren Nettoertrag der am Wohnsitz selbstgenutzten Liegenschaft und das Total der Nettoerträge der weiteren Liegenschaften sowohl in die Kolonne Staatssteuer als auch in die Kolonne Bundessteuer ein und zählen Sie diese zusammen. Das so erhaltene Total der Nettoerträge aller Liegenschaften übertragen Sie in die Steuererklärung auf Seite 2, Ziffer 8.



Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern

Einkommenssteuer 2005

Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

Fr. 0	bis	Fr. 11 700	2 %	für den Mehrbetrag
Fr. 46	für	Fr. 14 000	und 3 %	für den Mehrbetrag
Fr. 106	für	Fr. 16 000	und 4 %	für den Mehrbetrag
Fr. 186	für	Fr. 18 000	und 5 %	für den Mehrbetrag
Fr. 286	für	Fr. 20 000	und 6 %	für den Mehrbetrag
Fr. 346	für	Fr. 21 000	und 7 %	für den Mehrbetrag
Fr. 3 776	für	Fr. 70 000	und 8.0 %	für den Mehrbetrag
Fr. 7 376	für	Fr. 115 000	und 8.5 %	für den Mehrbetrag
Fr. 16 726	für	Fr. 225 000	und 9 %	für den Mehrbetrag
Fr. 50 476	für	Fr. 600'000	und 8.5 %	für den Mehrbetrag

Tarif Einkommen

Bei in ungetrennter Ehe lebenden gemeinsam veranlagten Steuerpflichtigen wird das Teilsplitting angewandt. Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens ist in diesem Fall das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1.9 zu teilen.

Ehegatten

Vermögenssteuer 2005

Die Vermögenssteuer beträgt:

	bis Fr. 500 000	1,1 Promille
von Fr. 500 001	bis Fr. 1 500 000	1,6 Promille
von Fr. 1 500 001	bis Fr. 2 000 000	2,1 Promille

Über Fr. 2 000 000 beträgt die Steuer für das gesamte Vermögen 1,6 Promille.

Tarif Vermögen

Berechnungsbeispiel

Eine alleinstehende Frau führt **allein** einen Haushalt zusammen mit einem unter ihrer elterlichen Sorge stehenden (minderjährigen) Kind und hat ein Reineinkommen von Fr. 43 000.

**Beispiel
Alleinstehende**

Das steuerbare Einkommen können Sie wie folgt berechnen:

Reineinkommen 2005 (Ziffer 24 der Steuererklärung)	Fr. 43 000
Kinderabzug für ein Kind (Jg. 1986)	./. Fr. 8 000
Haushaltsabzug	./. Fr. 4 000
Steuerbares Einkommen	<u>Fr. 31 000</u>

*Steuerbares
Einkommen*

Für Einkommen von	Fr. 21 000	Fr. 346
Für den Mehrbetrag 7 %	<u>Fr. 10 000</u>	Fr. 700
	Fr. 31 000	

Steuerberechnung

Einfache Steuer 2005	<u>Fr. 1 046</u>
-----------------------------	-------------------------

Einfache Steuer

Wenn Sie diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % vervielfachen (3,0 x Fr. 1 046) ergibt sich eine **Gesamtsteuer 2005** von

Fr. 3 138

Gesamtsteuer

Ein Ehepaar mit drei Kindern in Ausbildung hat ein Reineinkommen von Fr. 71 200 und ein Reinvermögen von Fr. 200 000.

**Beispiel
Verheiratete**

Das steuerbare Einkommen können Sie wie folgt berechnen:

Reineinkommen 2005 (Ziffer 24 der Steuererklärung)	Fr. 71 200
Abzug Kind Jg. 90, Schule	Fr. 7 000
Abzug Kind Jg. 86, Lehre	Fr. 8 000
Abzug Kind Jg. 81, Studium	<u>Fr. 10 000</u>
Total Sozialabzüge	./. <u>Fr. 25 000</u>
Steuerbares Einkommen	<u>Fr. 46 200</u>

*Steuerbares
Einkommen*

<i>Satzbestimmung</i>	Das satzbestimmende Einkommen können Sie ermitteln, in dem Sie das steuerbare Einkommen durch den (Teilsplitting-)Divisor von 1.9 teilen:												
	Satzbestimmendes Einkommen (Fr. 46 200 : 1.9) <u>Fr. 24 300</u>												
<i>Prozentualer Steuersatz</i>	Danach berechnen Sie, welcher Prozentsatz die einfache Steuer bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 24 300 betragen würde:												
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Für Einkommen von</td> <td style="text-align: right;">Fr. 21 000</td> <td style="text-align: right;">Fr. 346</td> </tr> <tr> <td>Für den Mehrbetrag 7 %</td> <td style="text-align: right;"><u>Fr. 3 300</u></td> <td style="text-align: right;"><u>Fr. 231</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Fr. 24 300</td> <td style="text-align: right;"><u>Fr. 577</u></td> </tr> </table>	Für Einkommen von	Fr. 21 000	Fr. 346	Für den Mehrbetrag 7 %	<u>Fr. 3 300</u>	<u>Fr. 231</u>		Fr. 24 300	<u>Fr. 577</u>			
Für Einkommen von	Fr. 21 000	Fr. 346											
Für den Mehrbetrag 7 %	<u>Fr. 3 300</u>	<u>Fr. 231</u>											
	Fr. 24 300	<u>Fr. 577</u>											
	Progressionssatz des steuerbaren Einkommens (Fr. 577 x 100 : Fr. 24 300) <u>2.3745 %</u>												
	Die geschuldete einfache Steuer können Sie mittels des prozentualen Steuersatzes vom steuerbaren Einkommen berechnen:												
	Einfache Steuer 2005 (2.3745 % von Fr. 46 200) <u>Fr. 1 097</u>												
<i>Steuerbares Vermögen</i>	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Reinvermögen (Ziffer 35 der Steuererklärung)</td> <td></td> <td style="text-align: right;">Fr. 200 000</td> </tr> <tr> <td>Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten</td> <td style="text-align: right;">Fr. 100 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abzug Kind Jahrgang 1990</td> <td style="text-align: right;"><u>Fr. 40 000</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Total Sozialabzüge</td> <td></td> <td style="text-align: right;">./ Fr. 140 000</td> </tr> </table>	Reinvermögen (Ziffer 35 der Steuererklärung)		Fr. 200 000	Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten	Fr. 100 000		Abzug Kind Jahrgang 1990	<u>Fr. 40 000</u>		Total Sozialabzüge		./ Fr. 140 000
Reinvermögen (Ziffer 35 der Steuererklärung)		Fr. 200 000											
Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten	Fr. 100 000												
Abzug Kind Jahrgang 1990	<u>Fr. 40 000</u>												
Total Sozialabzüge		./ Fr. 140 000											
	Steuerbares Vermögen <u>Fr. 60 000</u>												
<i>Steuerberechnung</i>	Einfache Steuer 2005 (Fr. 60 000 zu 1,1 %) <u>Fr. 66</u>												
<i>Total einfache Steuer</i>	Gesamte einfache Steuer von Einkommen und Vermögen zu 100 % <u>Fr. 1 163</u>												
<i>Gesamtsteuer</i>	Wenn Sie diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % vervielfachen (3,0 x Fr. 1 163) ergibt sich eine Gesamtsteuer 2005 von <u>Fr. 3 489</u>												
Steuerkalkulator	Auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung unter www.tg.ch/steuern steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der Einkommens- und Vermögenssteuern zur Verfügung.												

Steuerbezug

Provisorische Steuerrechnung

Für die jeweilige Steuerperiode erhalten Sie eine provisorische Steuerrechnung. Bei ganzjähriger Steuerpflicht erfolgt der provisorische Steuerbezug in drei Raten, wobei die erste Rate am 31. Mai, die zweite am 31. August und die dritte am 31. Oktober fällig ist. Werden trotz Mahnung die erste und die zweite Rate nicht fristgerecht bezahlt, wird die ganze für die Steuerperiode in Rechnung gestellte Steuer fällig.

Provisorische Steuerrechnung, Einsprache

Gegen die provisorische Steuerrechnung können Sie innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeindesteueramts erheben. Dabei können Sie nur die Steuerpflicht bestreiten oder geltend machen, dass der voraussichtlich definitive Steuerbetrag vom provisorisch in Rechnung gestellten abweichen werde. Die Gemeinde entscheidet endgültig.

Ausgleichszinsen

Auf den aufgrund der provisorischen Steuerrechnung **bezahlten Steuerraten** wird Ihnen ein **positiver Ausgleichszins** von 2 % bis zum Datum der Schlussrechnung gutgeschrieben. Demgegenüber wird Ihnen auf dem Gesamtsteuerbetrag gemäss Schlussrechnung ein **negativer Ausgleichszins** von ebenfalls 2 % ab mittlerem Verfalltag bis zum Datum der Rechnungsstellung belastet. **Daher ist die Überprüfung der Höhe der provisorischen Steuerrechnung sowie die rechtzeitige Begleichung der Steuerraten für Sie vorteilhaft.**

Mittlerer Verfalltag

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern gilt in der Regel der **31. August** als **mittlerer Verfalltag**. Beginnt die Steuerpflicht nach dem 31. Mai gilt der 90. Tag nach Beginn der Steuerpflicht, spätestens aber der 31. Dezember als mittlerer Verfalltag. Bei Ende der Steuerpflicht vor dem 1. Juni ist der mittlere Verfalltag der 90. Tag nach Beendigung der Steuerpflicht. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton ist der ordentliche Verfalltermin massgebend.

Verfalltag bei nicht periodischen Steuern

Auf Kapitaleistungen aus Vorsorge sowie der ergänzenden Vermögenssteuer **werden ab der Steuerperiode 2005 keine Ausgleichszinsen** mehr berechnet. Bei anderen **nicht periodischen Steuern** (z.B. Grundstückgewinnsteuer) gilt der **90. Tag nach Entstehen des Steueranspruches** als **Verfalltag**. Ab diesem Verfalltag bis zum Rechnungsdatum werden Ihnen auf dem Steuerbetrag Ausgleichszinsen belastet.

Schlussrechnung

Steuernachforderungen aufgrund der Schlussrechnung sowie die Steuer auf einer Kapitaleistung mit Vorsorgecharakter (vgl. Seite 21 der Wegleitung) werden 30 Tage nach Zustellung der Steuerrechnung zur Zahlung fällig.

Beläuft sich die einfache Steuer bei der Einkommens- und Vermögenssteuer in der Steuerperiode auf weniger als Fr. 50, werden die Steuern nicht bezogen. Steuerbeträge einschliesslich Ausgleichszinsen aufgrund einer Schlussrechnung sowie Verzugszinsen werden nicht bezogen, wenn sie nicht mehr als Fr. 30 betragen.

Bezugslimite

Bei Steuerzahlungen nach **Ablauf der Fälligkeit** wird auf dem ausstehenden Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung ein **Verzugszins von 4 %** erhoben.

Verzugszinsen

Werden Ihnen die aufgrund der Schlussrechnung zuviel bezahlten Steuern verspätet ausbezahlt oder ist ein Revisionsbegehren gutgeheissen worden, wird Ihnen der **zuviel bezahlte Steuerbetrag** nebst einem **Rückerstattungszins** vergütet. Der Rückerstattungszins von 2 % wird ab dem Datum der Schlussrechnung bis zum Auszahlungsdatum berechnet. Rückerstattungszinsen werden nicht ausbezahlt, wenn sie nicht mehr als Fr. 30 betragen.

Rückerstattungszins

Tabelle der einfachen Einkommenssteuer zu 100 %

Der nachfolgenden Tabelle können Sie die einfache Einkommenssteuer zu 100 % für Alleinstehende und Verheiratete (mit Teilsplitting 1.9) in Schritten des steuerbaren Einkommens von Fr. 1 000 entnehmen. Gleichzeitig ersehen Sie den Steuersatz in Prozenten des Gesamteinkommens. Beträgt das steuerbare Einkommen nicht ein Vielfaches von Fr. 1 000, können Sie die exakte Einkommenssteuer zu 100 % unter Beizug des Tarifs (vgl. Wegleitung Seite 35) ermitteln.

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Verheiratete Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Steuerbares Einkommen	Alleinstehende Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Verheiratete Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens
11 700	0.00	0.0000%	0.00	0.0000%	61 000	3 146.00	5.1574%	2 134.00	3.4984%
12 000	6.00	0.0500%	0.00	0.0000%	62 000	3 216.00	5.1871%	2 202.30	3.5521%
13 000	26.00	0.2000%	0.00	0.0000%	63 000	3 286.00	5.2159%	2 270.65	3.6042%
14 000	46.00	0.3286%	0.00	0.0000%	64 000	3 356.00	5.2438%	2 339.05	3.6548%
15 000	76.00	0.5067%	0.00	0.0000%	65 000	3 426.00	5.2708%	2 413.80	3.7135%
16 000	106.00	0.6625%	0.00	0.0000%	66 000	3 496.00	5.2970%	2 482.15	3.7608%
17 000	146.00	0.8588%	0.00	0.0000%	67 000	3 566.00	5.3224%	2 550.55	3.8068%
18 000	186.00	1.0333%	0.00	0.0000%	68 000	3 636.00	5.3471%	2 619.00	3.8515%
19 000	236.00	1.2421%	0.00	0.0000%	69 000	3 706.00	5.3710%	2 693.50	3.9036%
20 000	286.00	1.4300%	0.00	0.0000%	70 000	3 776.00	5.3943%	2 762.00	3.9457%
21 000	346.00	1.6476%	0.00	0.0000%	71 000	3 856.00	5.4310%	2 830.50	3.9866%
22 000	416.00	1.8909%	0.00	0.0000%	72 000	3 936.00	5.4667%	2 899.10	4.0265%
23 000	486.00	2.1130%	15.20	0.0661%	73 000	4 016.00	5.5014%	2 973.20	4.0729%
24 000	556.00	2.3167%	34.30	0.1429%	74 000	4 096.00	5.5351%	3 041.75	4.1105%
25 000	626.00	2.5040%	53.45	0.2137%	75 000	4 176.00	5.5680%	3 110.40	4.1472%
26 000	696.00	2.6769%	72.65	0.2794%	76 000	4 256.00	5.6000%	3 184.40	4.1900%
27 000	766.00	2.8370%	98.85	0.3662%	77 000	4 336.00	5.6312%	3 253.00	4.2247%
28 000	836.00	2.9857%	127.60	0.4558%	78 000	4 416.00	5.6615%	3 321.65	4.2585%
29 000	906.00	3.1241%	156.45	0.5395%	79 000	4 496.00	5.6911%	3 390.35	4.2916%
30 000	976.00	3.2533%	185.35	0.6178%	80 000	4 576.00	5.7200%	3 464.15	4.3302%
31 000	1 046.00	3.3742%	224.40	0.7239%	81 000	4 656.00	5.7481%	3 532.80	4.3615%
32 000	1 116.00	3.4875%	262.85	0.8214%	82 000	4 736.00	5.7756%	3 601.50	4.3921%
33 000	1 186.00	3.5939%	301.40	0.9133%	83 000	4 816.00	5.8024%	3 670.25	4.4220%
34 000	1 256.00	3.6941%	340.00	1.0000%	84 000	4 896.00	5.8286%	3 743.90	4.4570%
35 000	1 326.00	3.7886%	391.85	1.1196%	85 000	4 976.00	5.8541%	3 812.70	4.4855%
36 000	1 396.00	3.8778%	440.00	1.2222%	86 000	5 056.00	5.8791%	3 881.45	4.5133%
37 000	1 466.00	3.9622%	488.25	1.3196%	87 000	5 136.00	5.9034%	3 950.25	4.5405%
38 000	1 536.00	4.0421%	543.40	1.4300%	88 000	5 216.00	5.9273%	4 023.70	4.5724%
39 000	1 606.00	4.1179%	601.20	1.5415%	89 000	5 296.00	5.9506%	4 092.50	4.5983%
40 000	1 676.00	4.1900%	659.05	1.6476%	90 000	5 376.00	5.9733%	4 161.35	4.6237%
41 000	1 746.00	4.2585%	726.55	1.7721%	91 000	5 456.00	5.9956%	4 230.15	4.6485%
42 000	1 816.00	4.3238%	803.90	1.9140%	92 000	5 536.00	6.0174%	4 303.50	4.6777%
43 000	1 886.00	4.3860%	871.40	2.0265%	93 000	5 616.00	6.0387%	4 372.30	4.7014%
44 000	1 956.00	4.4455%	939.05	2.1342%	94 000	5 696.00	6.0596%	4 441.20	4.7247%
45 000	2 026.00	4.5022%	1 006.80	2.2373%	95 000	5 776.00	6.0800%	4 514.40	4.7520%
46 000	2 096.00	4.5565%	1 083.50	2.3554%	96 000	5 856.00	6.1000%	4 583.35	4.7743%
47 000	2 166.00	4.6085%	1 151.20	2.4494%	97 000	5 936.00	6.1196%	4 652.20	4.7961%
48 000	2 236.00	4.6583%	1 219.05	2.5397%	98 000	6 016.00	6.1388%	4 721.15	4.8175%
49 000	2 306.00	4.7061%	1 287.00	2.6265%	99 000	6 096.00	6.1576%	4 794.15	4.8426%
50 000	2 376.00	4.7520%	1 363.10	2.7262%	100 000	6 176.00	6.1760%	4 863.10	4.8631%
51 000	2 446.00	4.7961%	1 431.05	2.8060%	101 000	6 256.00	6.1941%	4 932.05	4.8832%
52 000	2 516.00	4.8385%	1 499.05	2.8828%	102 000	6 336.00	6.2118%	5 001.05	4.9030%
53 000	2 586.00	4.8792%	1 567.10	2.9568%	103 000	6 416.00	6.2291%	5 074.00	4.9262%
54 000	2 656.00	4.9185%	1 642.85	3.0423%	104 000	6 496.00	6.2462%	5 143.00	4.9452%
55 000	2 726.00	4.9564%	1 710.90	3.1107%	105 000	6 576.00	6.2629%	5 212.00	4.9638%
56 000	2 796.00	4.9929%	1 779.05	3.1769%	106 000	6 656.00	6.2792%	5 280.90	4.9820%
57 000	2 866.00	5.0281%	1 854.40	3.2533%	107 000	6 736.00	6.2953%	5 353.85	5.0036%
58 000	2 936.00	5.0621%	1 922.60	3.3148%	108 000	6 816.00	6.3111%	5 422.80	5.0211%
59 000	3 006.00	5.0949%	1 990.80	3.3742%	109 000	6 896.00	6.3266%	5 491.85	5.0384%
60 000	3 076.00	5.1267%	2 059.00	3.4317%	110 000	6 976.00	6.3418%	5 560.95	5.0554%

Steuerbares Einkommen	Allein-stehende Einfache Steuer zu 100 %	Steuer-satz in % des Gesamt-einkommens	Ver-heiratete Einfache Steuer zu 100 %	Steuer-satz in % des Gesamt-einkommens	Steuerbares Einkommen	Allein-stehende Einfache Steuer zu 100 %	Steuer-satz in % des Gesamt-einkommens	Ver-heiratete Einfache Steuer zu 100 %	Steuer-satz in % des Gesamt-einkommens
111 000	7 056.00	6.3568%	5 633.60	5.0753%	186 000	13 411.00	7.2102%	11 411.10	6.1350%
112 000	7 136.00	6.3714%	5 702.70	5.0917%	187 000	13 496.00	7.2171%	11 493.60	6.1463%
113 000	7 216.00	6.3858%	5 771.70	5.1077%	188 000	13 581.00	7.2239%	11 572.70	6.1557%
114 000	7 296.00	6.4000%	5 844.45	5.1267%	189 000	13 666.00	7.2307%	11 651.85	6.1650%
115 000	7 376.00	6.4139%	5 913.40	5.1421%	190 000	13 751.00	7.2374%	11 734.40	6.1760%
116 000	7 461.00	6.4319%	5 982.60	5.1574%	191 000	13 836.00	7.2440%	11 813.55	6.1851%
117 000	7 546.00	6.4496%	6 051.70	5.1724%	192 000	13 921.00	7.2505%	11 892.65	6.1941%
118 000	7 631.00	6.4669%	6 124.20	5.1900%	193 000	14 006.00	7.2570%	11 971.80	6.2030%
119 000	7 716.00	6.4840%	6 193.35	5.2045%	194 000	14 091.00	7.2634%	12 054.20	6.2135%
120 000	7 801.00	6.5008%	6 262.45	5.2187%	195 000	14 176.00	7.2697%	12 133.30	6.2222%
121 000	7 886.00	6.5174%	6 331.55	5.2327%	196 000	14 261.00	7.2760%	12 212.35	6.2308%
122 000	7 971.00	6.5336%	6 404.00	5.2492%	197 000	14 346.00	7.2822%	12 291.60	6.2394%
123 000	8 056.00	6.5496%	6 473.25	5.2628%	198 000	14 431.00	7.2884%	12 374.00	6.2495%
124 000	8 141.00	6.5653%	6 542.35	5.2761%	199 000	14 516.00	7.2945%	12 453.20	6.2579%
125 000	8 226.00	6.5808%	6 611.50	5.2892%	200 000	14 601.00	7.3005%	12 532.40	6.2662%
126 000	8 311.00	6.5960%	6 683.90	5.3047%	210 000	15 451.00	7.3576%	13 333.55	6.3493%
127 000	8 396.00	6.6110%	6 753.10	5.3174%	220 000	16 301.00	7.4095%	14 138.30	6.4265%
128 000	8 481.00	6.6258%	6 822.25	5.3299%	230 000	17 176.00	7.4678%	14 990.00	6.5174%
129 000	8 566.00	6.6403%	6 891.45	5.3422%	240 000	18 076.00	7.5317%	15 841.45	6.6006%
130 000	8 651.00	6.6546%	6 963.70	5.3567%	250 000	18 976.00	7.5904%	16 689.25	6.6757%
131 000	8 736.00	6.6687%	7 033.00	5.3687%	260 000	19 876.00	7.6446%	17 540.40	6.7463%
132 000	8 821.00	6.6826%	7 102.15	5.3804%	270 000	20 776.00	7.6948%	18 391.85	6.8118%
133 000	8 906.00	6.6962%	7 174.40	5.3943%	280 000	21 676.00	7.7414%	19 239.90	6.8714%
134 000	8 991.00	6.7097%	7 253.15	5.4128%	290 000	22 576.00	7.7848%	20 090.90	6.9279%
135 000	9 076.00	6.7230%	7 331.85	5.4310%	300 000	23 476.00	7.8253%	20 939.10	6.9797%
136 000	9 161.00	6.7360%	7 410.60	5.4490%	310 000	24 376.00	7.8632%	21 790.20	7.0291%
137 000	9 246.00	6.7489%	7 494.15	5.4702%	320 000	25 276.00	7.8988%	22 641.30	7.0754%
138 000	9 331.00	6.7616%	7 572.90	5.4876%	330 000	26 176.00	7.9321%	23 489.75	7.1181%
139 000	9 416.00	6.7741%	7 651.65	5.5048%	340 000	27 076.00	7.9635%	24 340.60	7.1590%
140 000	9 501.00	6.7864%	7 730.40	5.5217%	350 000	27 976.00	7.9931%	25 191.60	7.1976%
141 000	9 586.00	6.7986%	7 813.95	5.5418%	360 000	28 876.00	8.0211%	26 040.25	7.2334%
142 000	9 671.00	6.8106%	7 892.65	5.5582%	370 000	29 776.00	8.0476%	26 890.85	7.2678%
143 000	9 756.00	6.8224%	7 971.55	5.5745%	380 000	30 676.00	8.0726%	27 741.90	7.3005%
144 000	9 841.00	6.8340%	8 050.30	5.5905%	390 000	31 576.00	8.0964%	28 590.50	7.3309%
145 000	9 926.00	6.8455%	8 133.65	5.6094%	400 000	32 476.00	8.1190%	29 441.20	7.3603%
146 000	10 011.00	6.8568%	8 212.50	5.6250%	410 000	33 376.00	8.1405%	30 290.00	7.3878%
147 000	10 096.00	6.8680%	8 291.40	5.6404%	420 000	34 276.00	8.1610%	31 140.90	7.4145%
148 000	10 181.00	6.8791%	8 370.15	5.6555%	430 000	35 176.00	8.1805%	32 004.05	7.4428%
149 000	10 266.00	6.8899%	8 453.50	5.6735%	440 000	36 076.00	8.1991%	32 902.30	7.4778%
150 000	10 351.00	6.9007%	8 532.30	5.6882%	450 000	36 976.00	8.2169%	33 803.10	7.5118%
151 000	10 436.00	6.9113%	8 611.25	5.7028%	460 000	37 876.00	8.2339%	34 704.25	7.5444%
152 000	10 521.00	6.9217%	8 694.40	5.7200%	470 000	38 776.00	8.2502%	35 602.50	7.5750%
153 000	10 606.00	6.9320%	8 773.35	5.7342%	480 000	39 676.00	8.2658%	36 503.50	7.6049%
154 000	10 691.00	6.9422%	8 852.05	5.7481%	490 000	40 576.00	8.2808%	37 401.70	7.6330%
155 000	10 776.00	6.9523%	8 931.10	5.7620%	500 000	41 476.00	8.2952%	38 303.00	7.6606%
156 000	10 861.00	6.9622%	9 014.15	5.7783%	510 000	42 376.00	8.3090%	39 203.70	7.6870%
157 000	10 946.00	6.9720%	9 093.15	5.7918%	520 000	43 276.00	8.3223%	40 102.40	7.7120%
158 000	11 031.00	6.9816%	9 172.05	5.8051%	530 000	44 176.00	8.3351%	41 003.45	7.7365%
159 000	11 116.00	6.9912%	9 250.95	5.8182%	540 000	45 076.00	8.3474%	41 904.00	7.7600%
160 000	11 201.00	7.0006%	9 333.90	5.8337%	550 000	45 976.00	8.3593%	42 802.65	7.7823%
161 000	11 286.00	7.0099%	9 412.85	5.8465%	560 000	46 876.00	8.3707%	43 703.50	7.8042%
162 000	11 371.00	7.0191%	9 491.90	5.8592%	570 000	47 776.00	8.3818%	44 604.20	7.8253%
163 000	11 456.00	7.0282%	9 570.70	5.8716%	580 000	48 676.00	8.3924%	45 502.75	7.8453%
164 000	11 541.00	7.0372%	9 653.70	5.8864%	590 000	49 576.00	8.4027%	46 404.10	7.8651%
165 000	11 626.00	7.0461%	9 732.70	5.8986%	600 000	50 476.00	8.4127%	47 302.80	7.8838%
166 000	11 711.00	7.0548%	9 811.75	5.9107%	610 000	51 376.00	8.4141%	48 203.40	7.9022%
167 000	11 796.00	7.0635%	9 890.75	5.9226%	620 000	52 276.00	8.4155%	49 104.00	7.9200%
168 000	11 881.00	7.0720%	9 973.65	5.9367%	630 000	53 176.00	8.4168%	50 003.10	7.9370%
169 000	11 966.00	7.0805%	10 052.65	5.9483%	640 000	53 876.00	8.4181%	50 903.70	7.9537%
170 000	12 051.00	7.0888%	10 131.50	5.9597%	650 000	54 726.00	8.4194%	51 804.35	7.9699%
171 000	12 136.00	7.0971%	10 214.35	5.9733%	660 000	55 576.00	8.4206%	52 703.00	7.9853%
172 000	12 221.00	7.1052%	10 293.35	5.9845%	670 000	56 426.00	8.4218%	53 604.00	8.0006%
173 000	12 306.00	7.1133%	10 372.40	5.9956%	680 000	57 276.00	8.4229%	54 502.70	8.0151%
174 000	12 391.00	7.1213%	10 451.50	6.0066%	690 000	58 126.00	8.4241%	55 403.55	8.0295%
175 000	12 476.00	7.1291%	10 534.15	6.0195%	700 000	58 976.00	8.4251%	56 303.80	8.0434%
176 000	12 561.00	7.1369%	10 613.15	6.0302%	710 000	59 826.00	8.4262%	57 202.55	8.0567%
177 000	12 646.00	7.1446%	10 692.20	6.0408%	720 000	60 676.00	8.4272%	58 103.25	8.0699%
178 000	12 731.00	7.1522%	10 771.30	6.0513%	730 000	61 526.00	8.4282%	59 004.45	8.0828%
179 000	12 816.00	7.1598%	10 854.00	6.0637%	740 000	62 376.00	8.4292%	59 903.00	8.0950%
180 000	12 901.00	7.1672%	10 933.00	6.0739%	750 000	63 226.00	8.4301%	60 804.00	8.1072%
181 000	12 986.00	7.1746%	11 012.05	6.0840%	850 000	71 726.00	8.4384%	69 803.70	8.2122%
182 000	13 071.00	7.1819%	11 091.10	6.0940%	950 000	80 226.00	8.4448%	78 804.40	8.2952%
183 000	13 156.00	7.1891%	11 173.80	6.1059%	1 000 000	84 476.00	8.4476%	83 304.00	8.3304%
184 000	13 241.00	7.1962%	11 252.90	6.1157%	1 140 000	96 376.00	8.4540%	95 904.80	8.4127%
185 000	13 326.00	7.2032%	11 332.00	6.1254%					

über 1 140 000 : zusätzlich 8.5 % für den Mehrbetrag

Berechnung der direkten Bundessteuer

Tarife

Bei der Steuerberechnung ist zu unterscheiden zwischen dem Tarif für Alleinstehende und jenem für Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Einelternfamilien).

a) Alleinstehende

Tarif Alleinstehende

- bis 12 800 Franken Einkommen	0.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>- .77 Fr. ;</u>
- für 27 900 Franken Einkommen	116.25 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>- .88 Fr. mehr;</u>
- für 36 500 Franken Einkommen	191.90 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>2.64 Fr. mehr;</u>
- für 48 600 Franken Einkommen	511.30 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>2.97 Fr. mehr;</u>
- für 63 800 Franken Einkommen	962.70 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>5.94 Fr. mehr;</u>
- für 68 800 Franken Einkommen	1 259.70 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>6.60 Fr. mehr;</u>
- für 91 100 Franken Einkommen	2 731.50 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>8.80 Fr. mehr;</u>
- für 118 400 Franken Einkommen	5 133.90 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>11.00 Fr. mehr;</u>
- für 154 700 Franken Einkommen	9 126.90 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>13.20 Fr. mehr;</u>
- für 664 300 Franken Einkommen	76 394.10 Fr.
- für 664 400 Franken Einkommen	76 406.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>11.50 Fr. mehr.</u>

b) Verheiratete und Einelternfamilien

Tarif Verheiratete / Einelternfamilien

- bis 24 900 Franken Einkommen	0.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>1.00 Fr. ;</u>
- für 44 700 Franken Einkommen	198.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>2.00 Fr. mehr;</u>
- für 51 300 Franken Einkommen	330.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>3.00 Fr. mehr;</u>
- für 66 200 Franken Einkommen	777.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>4.00 Fr. mehr;</u>
- für 79 400 Franken Einkommen	1 305.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>5.00 Fr. mehr;</u>
- für 91 000 Franken Einkommen	1 885.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>6.00 Fr. mehr;</u>
- für 101 000 Franken Einkommen	2 485.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>7.00 Fr. mehr;</u>
- für 109 300 Franken Einkommen	3 066.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>8.00 Fr. mehr;</u>
- für 115 900 Franken Einkommen	3 594.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>9.00 Fr. mehr;</u>
- für 120 900 Franken Einkommen	4 044.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>10.00 Fr. mehr;</u>
- für 124 300 Franken Einkommen	4 384.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>11.00 Fr. mehr;</u>
- für 126 000 Franken Einkommen	4 571.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>12.00 Fr. mehr;</u>
- für 127 700 Franken Einkommen	4 775.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>13.00 Fr. mehr;</u>
- für 788 400 Franken Einkommen	90 666.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>11.50 Fr. mehr.</u>

Berechnungsbeispiel

Ein Ehepaar mit drei gemeinsamen Kindern hat ein Reineinkommen von Fr. 75 000. Zwei Kinder sind in beruflicher Ausbildung, eines ist noch im Vorschulalter.

Steuerbares Einkommen

Das steuerbare Einkommen können Sie wie folgt berechnen:

Reineinkommen 2005 (Ziffer 24 der Steuererklärung)	Fr. 75 000
Sozialabzüge für drei Kinder (Ziffer 25.2 der Steuererklärung, 3 x 5 600)	<u>Fr. 16 800</u>
Steuerbares Einkommen	<u>Fr. 58 200</u>

Steuerberechnung

Für Einkommen von	Fr. 51 300	Fr. 330
Für den Mehrbetrag 3 %	<u>Fr. 6 900</u>	Fr. 207
	Fr. 58 200	

Direkte Bundessteuer 2005 Fr. 537

Steuerkalkulator

Auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung unter www.tg.ch/steuern steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der direkten Bundessteuer zur Verfügung.

Steuerbezug

Bezugslimite

Beträgt der Steuerbetrag für die Steuerperiode bei der Bundessteuer weniger als Fr. 25, wird er nicht erhoben.

Fälligkeit

Bei ganzjähriger Steuerpflicht gilt der 1. März des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres als allgemeiner Fälligkeitstermin. Ist die definitive Veranlagung im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vorgenommen worden, wird die Steuer provisorisch bezogen, wobei die Fälligkeit unverändert bleibt.

Kapitalleistungen / Nachforderungen

Die Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie die Nachforderung aufgrund der definitiven Veranlagung werden mit Zustellung der Steuerrechnung fällig. Die Bundessteuer ist innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten. Wird sie nicht fristgemäss bezahlt, ist ein Verzugszins geschuldet.

